

Offenlegungsbericht 2017 AXA Bank AG

Inhalt

1.	MOTIVATION UND ZIELE DER OFFENLEGUNG	2
2.	RISIKOMANAGEMENTZIELE UND -POLITIK	3
3.	ERKLÄRUNG ZUM ALLGEMEINEN RISIKOPROFIL	5
4.	ANWENDUNGSBEREICH	6
5.	EIGENMITTEL	6
6.	EIGENMITTELANFORDERUNGEN	18
7.	ANTIZYKLISCHER KAPITALPUFFER	20
8.	ADRESSENAUSFALLRISIKEN	22
9.	INANSPRUCHNAHME VON NOMINIERTEN RATINGAGENTUREN (ECAI)	28
10.	KREDITRISIKOMINDERUNG	28
11.	BETEILIGUNGSPOSITIONEN DES ANLAGEBUCHS	31
12.	GEGENPARTEIAUSFALLRISIKO	31
13.	UNBELASTETE VERMÖGENSWERTE	31
14.	MARKTRISIKO	33
15.	OPERATIONELLES RISIKO	33
16.	ZINSRISIKO IM ANLAGEBUCH	33
17.	UNTERNEHMENSFÜHRUNGSREGELN	34
18.	VERGÜTUNGSPOLITIK	38
19.	VERSCHULDUNGSQUOTE	41
20	ANCEMESSENILEIT DED DISIKOMANACEMENTVEDEAUDEN	4.4

1. Motivation und Ziele der Offenlegung

Gemäß des Teil VIII der zum 1. Januar 2014 in Kraft getretenen Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (im folgenden CRR genannt) in Verbindung mit § 26a Kreditwesengesetz (KWG) ist die AXA Bank AG verpflichtet, im jährlichen Turnus qualitative und quantitative Informationen zu folgenden Punkten zu veröffentlichen:

- Risikomanagementziele und -politik,
- · Anwendungsbereich,
- Eigenmittel und -anforderungen,
- · Antizyklischer Kapitalpuffer,
- Kredit- bzw. Adressausfallrisiken,
- Marktpreisrisiko,
- Zinsänderungsrisiken im Anlagebuch,
- Operationelles Risiko,
- Unbelastete Vermögenswerte,
- Unternehmensführungsregeln,
- Vergütungspolitik und
- Verschuldung.

Der hiermit vorliegende Bericht dient zur Erfüllung der Offenlegungsanforderungen für die AXA Bank AG zum Berichtsstichtag 31.12.2017. Als Medium der Offenlegung dieses Berichts wird die Internetseite des AXA Konzerns unter www.axa.de genutzt.

Gemäß Artikel 432 CRR und in Einklang mit der EBA/GL/2014/14 zur Wesentlichkeit und Vertraulichkeit der Offenlegung unterliegen die dargestellten Berichtsinhalte dem Wesentlichkeitsgrundsatz. Rechtliche geschützte oder vertrauliche Informationen sind nicht Gegenstand dieses Berichts.

Um eine adäquate Offenlegungspraxis zu gewährleisten, finden regelmäßige Überprüfungen der Berichtsinhalte statt. Die entsprechenden Verantwortlichkeiten und Rahmenbedingungen sind in Arbeitsanweisungen geregelt. Die Bank geht davon aus, dass die nachfolgenden Berichtsinhalte eine umfassende Information über das Gesamtrisikoprofil bietet.

2. Risikomanagementziele und -politik

Grundlagen

Als Bank ist es unser Kerngeschäft, kontrolliert Risiken entsprechend renditeorientierter Vorgaben einzugehen. Ein zentraler Erfolgsfaktor ist die Fähigkeit, die aus der Geschäftstätigkeit resultierenden Chancen und Risiken zu erkennen und zu nutzen. Auf Basis der Risikomessung und unter Berücksichtigung der aufsichtsrechtlichen und ökonomischen Kapitalausstattung sollen geeignete Steuerungs- und Überwachungsprozesse die langfristig positive Entwicklung sicherstellen. Der Erfolg hängt somit wesentlich von der Fähigkeit ab, die eingegangenen Risiken wirksam zu erkennen, zu steuern und zu überwachen. Dies ist die Aufgabe des Risikomanagements.

Die Basis stellt die vom Vorstand aufgestellte und mit dem Aufsichtsrat abgestimmte Geschäfts- und Risikostrategie dar, die sich konsequent von der AXA Konzernstrategie ableitet. Hierbei wird seit dem Geschäftsstart der Bank ein konservativer Geschäftsansatz als oberstes Prinzip der Risikobegrenzung zugrunde gelegt.

Strategien und Verfahren der Steuerung

Die von der Geschäftsleitung festgelegte Strategie wird im Rahmen des Strategieprozesses jährlich, ggf. unterjährig anlassbezogen, überprüft und bei Bedarf überarbeitet. Insbesondere werden die der Strategie zu Grunde liegenden Annahmen überprüft, ob sie nach wie vor aktuell und relevant sind. Die Geschäftsstrategie untergliedert sich dabei in mehrere Teilstrategien sowie eine daraus abgeleitet konsistente Risikostrategie.

Auf Basis der erarbeiteten strategischen Ziele identifizieren wir Handlungsfelder für die einzelnen Bereiche und leiten hieraus Maßnahmen zur Zielerreichung ab. Die Maßnahmen stecken die Eckpunkte für die operative Planung ab und sind in der Geschäftsstrategie beschrieben.

Insbesondere bei mehrjährigen Maßnahmen leiten wir kurzfristige Meilensteine ab, die wir einem regelmäßigen Soll-Ist-Vergleich unterwerfen. Im Rahmen des Kapitalplanungsprozesses werden die Kapitalanforderungen aus den Eckwerten der operativen Planung abgeleitet, diese konkrete Planung soll die jederzeitige Einhaltung und Gewährleistung der Risikotragfähigkeit sicherstellen.

Die Risikostrategie legt den Fokus auf das ertragsorientierte Eingehen von Risiken unter Berücksichtigung des ökonomischen und aufsichtsrechtlichen Eigenkapitals, sowie der nachhaltigen Ertragskraft und der jederzeitigen Zahlungsfähigkeit der Bank. Grundsatz ist ein konservativer Geschäftsansatz, unter dem ausschließlich standardisierte und risikoarme Bankgeschäfte mit privaten Kunden betrieben werden.

Bezüglich der Einführung neuer Produkte ist ein Produkteinführungsprozess etabliert, im Rahmen dessen das Risikomanagement und die Revision bei der Produktgenehmigung entscheidend mitwirken.

In der Risikostrategie sind als wesentliche Risiken die Adressenausfallrisiken, Marktpreisrisiken im Anlagebuch, Liquiditätsrisiken und operationelle Risiken definiert.

Die wesentlichen Risiken werden durch Risikolimite im Rahmen der Risikotragfähigkeit gesteuert. Die Risikotragfähigkeit wird durch die Gegenüberstellung von Risikopotenzial und Risikodeckungsmasse nachgewiesen. Das Risikopotenzial wird auf Basis eines Gone-Concern-Ansatzes ermittelt. In Übereinstimmung mit dem von der BaFin veröffentlichten "Leitfaden zur aufsichtlichen Beurteilung bankinterner Risikotragfähigkeitskonzepte" verwendet die AXA Bank für ihre Gone-Concern-Sicht eine vollständige GuV / bilanzorientierte Sichtweise, die zwar von Bilanzgrößen ausgeht, dabei aber das bilanzielle Eigenkapital um stille Lasten und Reserven bereinigt und somit im Ergebnis einer wertorientierten Risikodeckungspotential-Ableitung nahekommt.

Die Risikosteuerung ist ein wesentlicher Teil des Risikocontrollingsystems bzw. der Gesamtbanksteuerung. Die konkrete Ausgestaltung der Risikosteuerung und die Beschreibung der erforderlichen, umfassenden Organisation der Regelungen befinden sich in den Arbeitsanweisungen und Stellenbeschreibungen der Bank.

Aufgabe der Risikosteuerung ist nicht die vollständige Risikovermeidung. Unsere Risikosteuerung zielt vielmehr auf eine zielkonforme und systematische Risikohandhabung ab. Dabei beachten wir folgende Grundsätze:

- Verzicht auf Geschäfte, deren Risiko vor dem Hintergrund der Risikotragfähigkeit und der Risikostrategie der Bank nicht vertretbar sind
- Systematischer Aufbau von Geschäftspositionen, bei denen Ertragschancen und Risiken in angemessenem Verhältnis stehen
- Vermeidung von nicht gewollten Risikokonzentrationen,
- Schadensbegrenzung durch aktives Management aufgetretener Schadensfälle

Struktur und Organisation der Risikomanagementfunktion

Die Geschäftsleitung trägt die Verantwortung für die ordnungsgemäße Organisation, die Risikostrategie und das Risikotragfähigkeitskonzept, die Überwachung des Risikos aller Geschäfte sowie die Risikosteuerung. Der Bereich Risikomanagement ist auf operativer Ebene für die Identifizierung, Bewertung, Steuerung und Überwachung der Risiken zuständig.

Das Risikomanagement ist der Geschäftsleitung direkt unterstellt. Dem Risikomanagement steht ein uneingeschränktes Einsichts-, Auskunfts- und Zugangsrecht zu allen Bereichen des Unternehmens zu, die es zu kontrollieren hat. In der Aufbauorganisation besteht eine klare Funktionstrennung nach Markt- und Marktfolgetätigkeiten bis einschließlich der Geschäftsleitungsebene.

Darüber hinaus ist das Risikomanagement eine gemeinsame Aufgabe aller am Prozess beteiligten Mitarbeiter. Alle Beteiligten tragen Verantwortung für die Aktivitäten der Bank. Damit alle Mitarbeiter ihren verantwortungsvollen Aufgaben in der Bank mit hoher Qualität gerecht werden, erfolgen planmäßige Schulungen und Qualifikationen aller Beteiligten.

Die Bank verfügt unter Berücksichtigung der Mindestanforderungen an das Risikomanagement (MaRisk) sowie sonstiger einschlägiger Verlautbarungen der nationalen und internationalen Aufsichtsbehörden über von der Geschäftsleitung genehmigte Risikomanagementverfahren, welche vor dem Hintergrund von Art, Umfang, Komplexität und Risikogehalt der Geschäftsaktivitäten sowie der geschäfts- und risikostrategischen Ausrichtung angemessen ausgestaltet sind.

Diese Verfahren werden unter Berücksichtigung neuer Erkenntnisse und konkretisierender Vorgaben der nationalen und internationalen Aufsichtsbehörden ständig weiterentwickelt. Es werden sämtliche wesentlichen Risiken in die Risikomanagementverfahren einbezogen.

Das Management der geschäftsstrategischen Ausrichtung sowie der damit verbundenen Chancen erfolgt getrennt vom Risikomanagement durch den Bereich Strategische Planung.

Die geschäfts- und risikostrategische Ausrichtung sowie die daraus abgeleiteten Maßnahmen sind in der Geschäfts- und Risikostrategie niedergelegt.

Die Aufgaben und Verantwortungsbereiche sind im Risikomanagement-Regelwerk dokumentiert, das unter Berücksichtigung gesetzlicher Anforderungen sowie spezifischer Organisationsanweisungen die Grundsätze des Risikomanagement-Systems festlegen.

Risikoberichterstattung

Aufgabe der Risikoberichterstattung ist es, den entsprechenden Adressaten einen umfassenden und aktuellen Überblick über alle wesentlichen Risiken und deren Abgleich mit den Risikolimiten zu verschaffen. Dabei werden auch die Ergebnisse der Stresstests sowie die den Stresstests zugrunde liegende Annahmen kommuniziert. Hierzu haben wir feste Kommunikationswege und Informationsempfänger bestimmt.

Die für die Risikosteuerung relevanten Daten werden vom Risikocontrolling zu einem internen Berichtswesen aufbereitet und verdichtet. Die Informationsweitergabe erfolgt dabei entweder im Rahmen einer regelmäßigen Risikoberichterstattung oder in Form einer ad hoc-Berichterstattung an die Geschäftsleitung.

Die regelmäßige Berichterstattung erfolgt monatlich bzw. vierteljährlich an Aufsichtsrat, Vorstand und Generalbevollmächtigte sowie weitere Fachverantwortliche. In der Berichterstattung werden die Ergebnisse des Risikocontrollings konsolidiert, die Risikoauslastung ermittelt und die Risikotragfähigkeit nachgewiesen.

Zusätzlich wurde ein Frühwarnsystem entwickelt, das aus Risikolimiten für die einzelnen Risikoarten besteht, von denen Frühwarnwerte und kritische Werte abgeleitet werden. Die Erreichung der Frühwarnwerte, kritischen Werte und Risikolimite lösen Ad-hoc-Mitteilungen aus, die die Berichterstattung abrunden.

Im Rahmen dieser Berichterstattung schlägt das Risikomanagement gezielte Maßnahmen zur Risikosteuerung vor und dokumentiert deren Wirksamkeit.

Die Verfahren werden regelmäßig auf ihre Aktualität hin geprüft. Ergänzende Informationen sind dem veröffentlichten Lagebericht zu entnehmen.

3. Erklärung zum allgemeinen Risikoprofil

(nach CRR Art. 435 Abs. 1 lit. f)

Im Rahmen der 2. Baseler Säule erfolgt die risikoseitige Steuerung der Bank. Der Gesetzgeber hat sich hier im Rahmen des § 25a KWG und diversen themenbezogenen Rundschreiben umfassend geäußert. Für die Bank ist es oberstes Ziel, die Risikotragfähigkeit jederzeit sicherzustellen.

Die regelmäßige Risikoinventur hat als wesentliche Risiken die Kreditrisiken, Counterparty Risiken, Zinsänderungsrisiken im Anlagebuch, Spreadrisiken, Liquiditätsrisiken und operationelle Risiken identifiziert.

Sofern diese Risiken sinnvoll messbar sind, werden Sie im Rahmen der Risikotragfähigkeitsberechnung entsprechend limitiert. Hierbei ergaben sich zum 31.12.2017 folgende Auslastungen:

Tabelle 1: Auslastung der Risikotragfähigkeit

Risikoart	Limit	Risiko
	TEUR	TEUR
Adressrisiko	21.000	10.993
- Kreditrisiko	18.000	9.940
- Counterparty Risiko	3.000	1.053
Marktpreisrisiko	13.000	5.019
- Zinsänderungsrisiko	6.000	1.725
- Spreadrisiko	7.000	3.294
Liquiditätsrisiko	8.000	6.435
- Strukturelle Liquiditätsrisiken	8.000	6.435
Operationelles Risiko (Abzugsbetrag)	4.000	3.076
Gesamt	46.000	25.523

Die Bank verwendet hierbei einen GuV / bilanzorientierten Gone-Concern Ansatz, der zwar von Bilanzgrößen ausgeht, dabei aber das bilanzielle Eigenkapital um stille Lasten und Reserven bereinigt und somit im Ergebnis einer wertorientierten Risikodeckungspotential-Ableitung nahekommt. Weiterführende Informationen sind im Risikobericht unseres Lageberichts enthalten.

4. Anwendungsbereich

(nach CRR Art. 436)

Die AXA Bank AG mit Sitz in Köln erfüllt die Anforderungen der in der CRR enthaltenen Verordnungen als Einzelinstitut, das keinem Konzern und keinem Konsolidierungskreis angehört.

5. Eigenmittel

(nach CRR Art. 437)

Zum 31. Dezember 2017 betragen die Eigenmittel nach Artikel 72 CRR der AXA Bank 59 Mio. € und setzen sich aus harten Kernkapital mit 55 Mio. € und Ergänzungskapital in Höhe von 4 Mio. € zusammen.

Tabelle 2: Hauptmerkmale hartes Kernkapital

	Merkmale	lfd. Nr. 1	lfd. Nr. 2
1	Emittent	AXA Bank AG	AXA Bank AG
2	Einheitliche Kennung (z.B. CUSIP, ISIN oder Bloomberg-Kennung für Privatplatzierung)	k.A.	k.A.
3	Für das Instrument geltendes Recht	Deutsches Recht	Deutsches Recht
	Aufsichtsrechtliche Behandlung		
4	CRR-Übergangsregelungen	Hartes Kernkapital	Hartes Kernkapital
5	CRR-Regelungen nach der Übergangszeit	Hartes Kernkapital	Hartes Kernkapital
6	Anrechenbar auf Solo·/Konzern·/Solo-·und Konzernebene	Soloebene	Soloebene
7	Instrumententyp (Typen von jedem Land zu spezifizieren)	Eingezahlte Kapitalin- strumente	Agio und Gewinnrücklagen
8	Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel anrechenbarer Betrag (Währung in Millionen, Stand letzter Meldestichtag)	25	31
9	Nennwert des Instruments	k.A.	k.A.
9a	Ausgabepreis	k.A.	k.A.
9b	Tilgungspreis	k.A.	k.A.
10	Rechnungslegungsklassifikation	Aktienkapital	Rücklage
11	Ursprüngliches Ausgabedatum	k.A.	k.A.
12	Unbefristet oder mit Verfalltermin	unbefristet	unbefristet
13	Ursprünglicher Fälligkeitstermin	k.A.	k.A.

AXA Bank AG

14	Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht	nein	nein
15	Wählbarer Kündigungstermin, bedingte Kündigungstermine und Tilgungsbetrag	k.A.	k.A.
16	Spätere Kündigungstermine, wenn anwendbar	k.A.	k.A.
	Coupons / Dividenden	k.A.	k.A.
17	Feste oder variable Dividenden-/Couponzahlungen	k.A.	k.A.
18	Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex	k.A.	k.A.
19	Bestehen eines 'Dividenden-Stopps'	k.A.	k.A.
20a	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich)	k.A.	k.A.
20b	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag)	k.A.	k.A.
21	Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes	k.A.	k.A.
22	Nicht kumulativ oder kumulativ	k.A.	k.A.
23	Wandelbar oder nicht wandelbar	k.A.	k.A.
24	Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung	k.A.	k.A.
25	Wenn wandelbar: ganz oder teilweise	k.A.	k.A.
26	Wenn wandelbar: Wandlungsrate	k.A.	k.A.
27	Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ	k.A.	k.A.
28	Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird	k.A.	k.A.
29	Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird	k.A.	k.A.
30	Herabschreibungsmerkmale	k.A.	k.A.
31	Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung	k.A.	k.A.
32	Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise	k.A.	k.A.
33	Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend	k.A.	k.A.
34	Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederzuschreibung	k.A.	k.A.
35	Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils ranghöhere Instrument nennen)	k.A.	k.A.
36	Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente	k.A.	k.A.
37	Ggf. unvorschriftsmäßige Merkmale nennen	k.A.	k.A.

Tabelle 3: Hauptmerkmale Ergänzungskapital

1	Emittent	AXA Bank AG
2	Einheitliche Kennung (z.B. CUSIP, ISIN oder Bloomberg-Kennung für Privatplatzierung)	k.A.
1 1 3	Für das Instrument geltendes Recht	Deutsches Recht
	Aufsichtsrechtliche Behandlung	
4	CRR-Übergangsregelungen	Ergänzungskapital
5	CRR-Regelungen nach der Übergangszeit	Ergänzungskapital
6	Anrechenbar auf Solo·/Konzern·/Solo-·und Konzernebene	Soloebene
7	Instrumententyp (Typen von jedem Land zu spezifizieren)	Allgemeine Kredit- risikoanpassungen
8	Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel anrechenbarer Betrag (Währung in Millionen, Stand letzter Meldestichtag)	4
9	Nennwert des Instruments	k.A.
9a	Ausgabepreis	k.A.
9b	Tilgungspreis	k.A.
10	Rechnungslegungsklassifikation	Vorsorgereserve nach HGB §340f
11	Ursprüngliches Ausgabedatum	k.A.
12	Unbefristet oder mit Verfalltermin	unbefristet
13	Ursprünglicher Fälligkeitstermin	k.A.
14	Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht	k.A.
15	Wählbarer Kündigungstermin, bedingte Kündigungstermine und Tilgungsbetrag	k.A.
16	Spätere Kündigungstermine, wenn anwendbar	k.A.
	Coupons / Dividenden	k.A.
17	Feste oder variable Dividenden-/Couponzahlungen	k.A.
18	Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex	k.A.
19	Bestehen eines ,Dividenden-Stopps'	k.A.
20a	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich)	k.A.

AXA Bank AG

20b	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag)	k.A.
21	Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsan- reizes	k.A.
22	Nicht kumulativ oder kumulativ	k.A.
23	Wandelbar oder nicht wandelbar	k.A.
24	Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung	k.A.
25	Wenn wandelbar: ganz oder teilweise	k.A.
26	Wenn wandelbar: Wandlungsrate	k.A.
27	Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ	k.A.
28	Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird	k.A.
29	Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird	k.A.
30	Herabschreibungsmerkmale	k.A.
31	Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung	k.A.
32	Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise	k.A.
33	Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend	k.A.
34	Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederzuschreibung	k.A.
35	Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils ranghöhere Instrument nennen)	k.A.
36	Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente	k.A.
37	Ggf. unvorschriftsmäßige Merkmale nennen	k.A.

Offenlegung der Eigenmittel während der Übergangszeit

Die folgende Tabelle zeigt die Eigenmittelstruktur der Bank und ist gemäß Anhang VI zur Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1423/2013 der Kommission dargestellt.

Tabelle 4: Eigenmittelstruktur

	Eigenmittelstruktur zum 31.12.2017 in Mio. €			
 	Hartes Kernkapital: Instrumente und Rücklagen	(A)	(B)	(C)
		Betrag	Verweis auf Artikel in der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	Beträge, die der Behandlung vor der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 unterliegen oder vorgeschriebener Restbetrag gemäß Verordnung (EU) Nr. 575/2013
1	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	54	26 (1), 27, 28, 29, Verzeichnis der EBA gemäß Artikel 26 Absatz 3	
	davon: Art des Finanzinstruments 1	54	Verzeichnis der EBA gemäß Artikel 26 Absatz 3	
	davon: Art des Finanzinstruments 2	k.A.	Verzeichnis der EBA gemäß Artikel 26 Absatz 3	
	davon: Art des Finanzinstruments 3	k.A.	Verzeichnis der EBA gemäß Artikel 26 Absatz 3	
2	Einbehaltene Gewinne	2	26 (1) (c)	
3	Kumuliertes sonstiges Ergebnis (und sonstige Rücklagen, zur Berücksichtigung nicht realisierter Gewinne und Verluste nach den anwendbaren Rechnungslegungsstandards)	0	26 (1)	
3a	Fonds für allgemeine Bankrisiken	0	26 (1) (f)	
4	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 3 zuzüglich des mit ihnen verbundenen Agios, dessen An- rechnung auf das CET1 ausläuft	0	486 (2)	
	Staatliche Kapitalzuführungen mit Bestandsschutz bis 1. Januar 2018	0	483 (2)	
5	Minderheitsbeteiligungen (zulässiger Betrag in konsoli- diertem CET1)	0	84, 479, 480	
5a	Von unabhängiger Seite geprüfte Zwischengewinne, abzüglich aller vorhersehbaren Abgaben oder Dividenden	0	26 (2)	
6	Hartes Kernkapital (CET1) vor regulatorischen Anpassungen	54		
	Hartes Kernkapital (CET1): regulatorische Anpassungen			
7	Zusätzliche Bewertungsanpassungen (negativer Betrag)	0	34, 105	
8	Immaterielle Vermögenswerte (verringert um entspre- chende Steuerschulden) (negativer Betrag)	0	36 (1) (b), 37, 472 (4)	1
9	In der EU: leeres Feld			

	_			
10	Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, ausgenommen diejenigen, die aus temporären Differenzen resultieren (verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 erfüllt sind) (negativer Betrag)	0	36 (1) (c), 38, 472 (5)	
11	Rücklagen aus Gewinnen oder Verlusten aus zeitwert- bilanzierten Geschäften zur Absicherung von Zahlungs- strömen	0	33 (a)	
12	Negative Beträge aus der Berechnung der erwarteten Verlustbeträge	0	36 (1) (d), 40, 159, 472 (6)	
13	Anstieg des Eigenkapitals, der sich aus verbrieften Aktiva ergibt (negativer Betrag)	0	32 (1)	
14	Durch Veränderungen der eigenen Bonität bedingte Ge- winne oder Verluste aus zum beizulegenden Zeitwert bewerteten eigenen Verbindlichkeiten	0	33 (b)	
15	Vermögenswerte aus Pensionsfonds mit Leistungszusage (negativer Betrag)	0	36 (1) (e), 41, 472 (7)	
16	Direkte und indirekte Positionen eines Instituts in eige- nen Instrumenten des harten Kernkapitals (negativer Betrag)	0	36 (1) (f), 42, 472 (8)	
17	Positionen in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbe- teiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (ne- gativer Betrag)	0	36 (1) (g), 44, 472 (9)	
18	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	0	36 (1) (h), 43, 45, 46, 49 (2) (3), 79, 472 (10)	
19	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10% und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	0	36 (1) (i), 43, 45, 47, 48 (1) (b), 49 (1) bis (3), 79, 470, 472 (11)	
20	In der EU: leeres Feld		1	
20a	Forderungsbetrag aus folgenden Posten, denen ein Risi- kogewicht von 1.250 % zuzuordnen ist, wenn das Insti- tut als Alternative jenen Forderungsbetrag vom Betrag der Posten des harten Kernkapitals abzieht	0	36 (1) (k)	
20b	davon: qualifizierte Beteiligungen außerhalb des Finanz- sektors (negativer Betrag)	0	36 (1) (k) (i), 89 bis 91	
20c	davon: Verbriefungspositionen (negativer Betrag)	0	36 (1) (k) (ii), 243 (1) (b), 244 (1) (b), 258	
20d	davon: Vorleistungen (negativer Betrag)	0	36 (1) (k) (iii), 379 (3)	
21	Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren (über dem Schwellenwert von 10 %, verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 erfüllt sind) (negativer Betrag)	0	36 (1) (c), 38, 48 (1) (a), 470, 472 (5)	
22	Betrag, der über dem Schwellenwert von 15 % liegt (negativer Betrag)	0	48 (1)	
23	davon: direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentli- che Beteiligung hält	0	36 (1) (i), 48 (1) (b), 470, 472 (11)	

	_		1	
24	In der EU: leeres Feld		1	
25	davon: von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resul- tieren	0	36 (1) (c), 38, 48 (1) (a), 470, 472 (5)	
25a	Verluste des laufenden Geschäftsjahres (negativer Betrag)	0	36 (1) (a), 472 (3)	1
25b	Vorhersehbare steuerliche Belastung auf Posten des harten Kernkapitals (negativer Betrag)	0	36 (1) (I)	
26	Regulatorische Anpassungen des harten Kernkapitals in Bezug auf Beträge, die der Vor-CRR-Behandlung unter- liegen	0	1 1 1	1 1 1
26a	Regulatorische Anpassungen im Zusammenhang mit nicht realisierten Gewinnen und Verlusten gemäß Artikel 467 und 468	0		
	davon: Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Verluste 1	0	467	
	davon: Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Verluste 2	0	467	
	davon: Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Gewinne 1	0	468	
	davon: Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Gewinne 2	0	468	
26b	Vom harten Kernkapital in Abzug zu bringender oder hinzuzurechnender Betrag in Bezug auf zusätzliche Ab- zugs- und Korrekturposten und gemäß der Vor-CRR- Behandlung erforderliche Abzüge	0	481	
	davon:	0	481	
27	Betrag der von den Posten des zusätzlichen Kernkapitals in Abzug zubringenden Posten, der das zusätzliche Kernkapital des Instituts überschreitet (negativer Be- trag)	0	36 (1) (j)	
28	Regulatorische Anpassungen des harten Kernkapitals (CET1) insgesamt	0		
29	Hartes Kernkapital (CET1)	54		
	Zusätzliches Kernkapital (AT1): Instrumente			
30	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	0	51, 52	
31	davon: gemäß anwendbaren Rechnungslegungsstandards als Eigenkapital eingestuft	0		
32	davon: gemäß anwendbaren Rechnungslegungsstandards als Passiva eingestuft	0	1	1
33	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 4 zuzüglich des mit ihnen verbundenen Agios, dessen An- rechnung auf das AT1 ausläuft	0	486 (3)	
	Staatliche Kapitalzuführungen mit Bestandsschutz bis 1. Januar 2018	0	483 (3)	
34	Zum konsolidierten zusätzlichen Kernkapital zählende Instrumente des qualifizierten Kernkapitals (einschließ- lich nicht in Zeile 5 enthaltener Minderheitsbeteiligun- gen), die von Tochterunternehmen begeben worden sind und von Drittparteien gehalten werden	0	85, 86, 480	
35	davon: von Tochterunternehmen begebene Instrumente, deren Anrechnung ausläuft	0	486 (3)	

Zusätzliches Kernkapital (AT1) vor regulatorische Anpassungen Direkte und indirekte Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals (neua vor eine Verwerbetrag) Positionen in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals (neua vor eine Verwerbetrag) Positionen in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals (neua verwerbetrag) Positionen in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals (neua verwerbetrag) Bohard (neua zite diemt, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (neuativer Betrag) Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenberar Verkaufspostionen) (negativer Betrag) Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenberar Verkaufspostionen) (negativer Betrag) Regulatorische Anpassungen des zusätzlichen Kernkapitals in Nezu und Behandlungen während der Übergangszeit unterlieden, für die Auslaufregelungen ermäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gelten (d. h. CRR-Restbeträge) Vom zusätzlichen Kernkapital in Abzüg zu bringende Restbeträge in Bezüg auf vom harten Kernkapitals and Auslauf vom Harten Kernkapitals in Abzüg zu bringende Rosten während der Übergangszeit unterliedenswerte, Ausfälle von Rückstellungen für zu erwartende Verlusse usw. Vom zusätzlichen Kernkapital in Abzüg zu bringende Restbeträge in Bezüg auf vom Ergänzungskapital in Abzüg zu bringende Rosten während der Übergangszeit gemäß Artikel 472 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 davon Zeile für Zeile aufzuführende Posten, zu sein zu bringende Restbeträge in Bezüg auf vom Ergänzungskapital in Abzüg zu bringender Gesten während der Übergangszeit gemäß Artikel 473 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 davon Zeile für Zeile aufzuführende Posten währende Posten währende Posten wä		Zusätzliches Kornkorital (AT1) ususasulatasiaalasu			
Direkte und indirekte Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals (nea- Positionen in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals (nea- Sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag) Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesent oliche Beteiligung halt (mehr als 10 % und abzüglich an- rechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag) Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesenti- che Beteiligung halt (mehr als 10 % und abzüglich an- rechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag) Regulatorische Anpassungen des zusätzlichen Kernkapitals on Unternehmen der Finanzbranche, an denen des Institut eine wesentil- che Beteiligung halt (mehr als 10 % und abzüglich an- rechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag) Regulatorische Anpassungen des zusätzlichen Kernkapitals in Bezug auf Werther Werther der Werther d	36	Zusätzliches Kernkapital (AT1) vor regulatorischen An- passungen	0		
tiver Betrag) Positionen instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals (neigativer Betrag) Positionen in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dienkt, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag) Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Einanzbranche, an denen das Institut keine wesent oliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag) Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut ein wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag) Regulatorische Anpassungen des zusätzlichen Kernkapitals in Bezug auf Beträge, die der Vor-CRR-Behandlung und Behandlungen während der Übergangszeit unterlie ogen, für die Ausläufregelungen gemäßerter (Jahr (1994) (199		Zusätzliches Kernkapital (AT1): regulatorische Anpassung	gen	1	
tals von Unternehmen der Finanzbranche, die eine 8 Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingeangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag) Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instru- menten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesent- iche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich an- rechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag) Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instru- menten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut sine wesenti- che Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich an- rechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag) Regulatorische Anpassungen des zusätzlichen Kernkapi- tals in Bezug auf Beträge, die der Vor-CRR-Behandlung und Behandlungen während der Übergangszeit unterlie- qen, für die Auslaufregelungen qemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gelten (d. h. CRR-Restbeträge) Vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom harten Kernkapital in Ab- zug zu bringende Posten während der Übergangszeit gemäß Artikel 472 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 davon Zeile für Zeile aufzuführende Posten, z. B. mate- relie Zwischenverlusste (netto), immaterielle Vermö- genswerte, Ausfälle von Rückstellungen für zu erwar- tende Verluste usw. Vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom Ergänzungskapital in Ab- zug zu bringende Posten während der Übergangszeit gemäß Artikel 475 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 davon Zeile für Zeile aufzuführende Posten, z. B. Über- kreuzbeteiligungen an Instrumenten des Ergänzungskapital on genam Kapital anderer Unternehmen der Finanzbran- che usw. Vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf zusätzliche Abzugs- und Korrekturposten und gemäß der Vor-CRR- Behandlung erforderliche Abzuge- davon: mögliche Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Verluste davon: mögliche Abzug	37	nen Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals (nega-	0		
menten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen of der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag) Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag) Regulatorische Anpassungen des zusätzlichen Kernkapitals in Bezug auf Beträge, die der Vor-CRR-Behandlung und Behandlungen während der Übergangszeit unterliegen, für die Auslauftregelungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gelten (d. h. CRR-Restbeträge) Vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom harten Kernkapital in Abzug zu bringende Posten während der Übergangszeit gemäß Artikel 472 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 davon Zeile für Zeile aufzuführende Posten, z. B. materielle Zwischenverluste (netto), immaterielle Vermögenswerte, Ausfälle von Rückstellungen für zu erwartende Verluste usw. Vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringende Posten während der Übergangszeit gemäß Artikel 475 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 davon Zeile für Zeile aufzuführende Posten, z. B. Überkreutzbeteiligungen an Instrumenten des Ergänzungskapitals, direkte Positionen nicht wesentlicher Beteiligungen am Kapital anderer Untermehmen der Finanzbranche usw. Vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringender oder hinzuzurechnender Betrag in Bezug auf zusätzliche Abzugs- und Korrekturposten und gemäß der Vor-CRR-Behandlung erforderliche Abzüge davon: mögliche Abzüges und Korrekturposten für nicht realisierte Verluste davon: mögliche Abzüges- und Korrekturposten für nicht realisierte Verluste davon: mögliche Abzüges- und Korrekturposten für nicht realisierte Verluste davon: de Gemäßliche Abzüges- und Korrekturposten für nicht	38	tals von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu	0	56 (b), 58, 475 (3)	
menten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der frinnanbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag) Regulatorische Anpassungen des zusätzlichen Kernkapitals in Bezug auf Beträge, die der Vor-CRR-Behandlung und Behandlungen während der Übergangszeit unterliegen, für die Auslaufregelungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gelten (d. h. CRR-Restbeträge) Vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom harten Kernkapital in Abzug zu bringende Posten während der Übergangszeit gemäß Artikel 472 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 davon Zeile für Zeile aufzuführende Posten, z. B. materielle Zwischenverluste (netto), immaterielle Vermögenswerte, Ausfälle von Rückstellungen für zu erwartende Verluste usw. Vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom Ergänzungskapitals girekte Positonen nicht wesentlicher Beteiligungen am Kapital anderer Unternehmen der Finanzbranche usw. Vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringender oder hinzuzurechnender Betrag in Bezug auf zusätzliche Abzugs- und Korrekturposten und gemäß der Vor-CRR- Behandlung erforderliche Abzüge davon: mögliche Abzügs- und Korrekturposten für nicht realisierte Verluste davon: mögliche Abzügs- und Korrekturposten für nicht realisierte Gewinne davon: betrag der von den Posten des Ergänzungskapitals in Abzüg zubringender oder hinzuzurenden der Berügen gemäßer vor-CRR- Behandlung erforderliche Abzügs- und Korrekturposten für nicht realisierte Gewinne davon: begiche Abzügs- und Korrekturposten für nicht realisierte Verluste des Instituts überschreitet (negativer Betrag) Betrag der von den Posten, der das Ergänzungskapital ober Schreibet (negativer Betrag)	39	menten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesent- liche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich an-	0		
tals in Bezug auf Beträge, die der Vor-CRR-Behandlung und Behandlungen während der Übergangszeit unterliegen, für die Auslaufregelungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gelten (d. h. CRR-Restbeträge) Vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom harten Kernkapital in Abzug zu bringende Posten während der Übergangszeit gemäß Artikel 472 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 davon Zeile für Zeile aufzuführende Posten, z. B. materielle Zwischenverluste (netto), immaterielle Vermögenswerte, Ausfälle von Rückstellungen für zu erwartende Verluste usw. Vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringende Posten während der Übergangszeit gemäß Artikel 475 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 davon Zeile für Zeile aufzuführende Posten, z. B. Überkreuzbeteiligungen an Instrumenten des Ergänzungskapitals, direkte Positionen incht wesentlicher Beteiligungen am Kapital anderer Unternehmen der Finanzbranche usw. Vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringender oder hinzuzurechnender Betrag in Bezug auf zusätzliche Abzugs- und Korrekturposten der Vor-CRR-Behandlung erforderliche Abzüge davon: mögliche Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Verluste davon: mögliche Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Gewinne davon: mögliche Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Gewinne davon: mögliche Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Gewinne davon: mögliche Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Gewinne davon: mögliche Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Gewinne davon: mögliche Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Gewinne davon: mögliche Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Gewinne davon: mögliche Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Gewinne	40	menten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich an-	0	1	
Restbeträge in Bezug auf vom harten Kernkapital in Abzug zu bringende Posten während der Übergangszeit gemäß Artikel 472 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 davon Zeile für Zeile aufzuführende Posten, z. B. materielle Zwischenverluste (netto), immaterielle Vermögenswerte, Ausfälle von Rückstellungen für zu erwartende Verluste usw. Vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringende Posten während der Übergangszeit gemäß Artikel 475 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 davon Zeile für Zeile aufzuführende Posten, z. B. Überkreuzbeteiligungen an Instrumenten des Ergänzungskapitals, direkte Positionen nicht wesentlicher Beteiligungen am Kapital anderer Unternehmen der Finanzbranche usw. Vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringender oder hinzuzurechnender Betrag in Bezug auf zusätzliche Abzuge- und Korrekturposten und gemäß der Vor-CRR-Behandlung erforderliche Abzüge davon: mögliche Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Verluste davon: mögliche Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Gewinne 42 Abzug zubringenden Posten, der das Ergänzungskapitals in Abzug zubringenden Posten, der das Ergänzungskapitals in Abzug zubringenden Posten, der das Ergänzungskapital odes Instituts überschreitet (negativer Betrag) Regulatorische Anpassungen des zusätzlichen Kernkapi-	41	tals in Bezug auf Beträge, die der Vor-CRR-Behandlung und Behandlungen während der Übergangszeit unterlie- gen, für die Auslaufregelungen gemäß der Verordnung	0		
rielle Zwischenverluste (netto), immaterielle Vermögenswerte, Ausfälle von Rückstellungen für zu erwartende Verluste usw. Vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringende Posten während der Übergangszeit gemäß Artikel 475 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 davon Zeile für Zeile aufzuführende Posten, z. B. Überkreuzbeteiligungen an Instrumenten des Ergänzungskapitals, direkte Positionen nicht wesentlicher Beteiligungen am Kapital anderer Unternehmen der Finanzbranche usw. Vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringender oder hinzuzurechnender Betrag in Bezug auf zusätzliche Abzugs- und Korrekturposten und gemäß der Vor-CRR-Behandlung erforderliche Abzüge davon: mögliche Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Verluste davon: mögliche Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Gewinne davon: mögliche Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Gewinne davon: mögliche Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Gewinne davon: mögliche Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Gewinne davon: mögliche Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Gewinne davon: mögliche Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Gewinne davon: mögliche Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Gewinne davon: mögliche Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Gewinne	41a	Restbeträge in Bezug auf vom harten Kernkapital in Abzug zu bringende Posten während der Übergangszeit	-	(4), 472 (6), 472 (8) (a), 472 (9), 472 (10) (a), 472 (11)	
Restbeträge in Bezug auf vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringende Posten während der Übergangszeit gemäß Artikel 475 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 davon Zeile für Zeile aufzuführende Posten, z. B. Überkreuzbeteiligungen an Instrumenten des Ergänzungskapitals, direkte Positionen nicht wesentlicher Beteiligungen am Kapital anderer Unternehmen der Finanzbranche usw. Vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringender oder hinzuzurechnender Betrag in Bezug auf zusätzliche Abzugs- und Korrekturposten und gemäß der Vor-CRR-Behandlung erforderliche Abzüge davon: mögliche Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Verluste davon: mögliche Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Gewinne davon: betrag der von den Posten des Ergänzungskapital des Instituts überschreitet (negativer Betrag) Regulatorische Anpassungen des zusätzlichen Kernkapi-		rielle Zwischenverluste (netto), immaterielle Vermö- genswerte, Ausfälle von Rückstellungen für zu erwar-	0		
kreuzbeteiligungen an Instrumenten des Ergänzungskapitals, direkte Positionen nicht wesentlicher Beteiligungen am Kapital anderer Unternehmen der Finanzbranche usw. Vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringender oder hinzuzurechnender Betrag in Bezug auf zusätzliche Abzugs- und Korrekturposten und gemäß der Vor-CRR-Behandlung erforderliche Abzüge davon: mögliche Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Verluste davon: mögliche Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Gewinne davon: betrag der von den Posten des Ergänzungskapitals in Abzug zubringenden Posten, der das Ergänzungskapital des Instituts überschreitet (negativer Betrag) As Regulatorische Anpassungen des zusätzlichen Kernkapi-	41b	Restbeträge in Bezug auf vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringende Posten während der Übergangszeit	0		
oder hinzuzurechnender Betrag in Bezug auf zusätzliche Abzugs- und Korrekturposten und gemäß der Vor-CRR-Behandlung erforderliche Abzüge davon: mögliche Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Verluste davon: mögliche Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Gewinne davon: o 467 468 467 468 468 469 469 468 469 468 469 468 469 468 469 468 469 468 469 468 469 468 469 468 469 468 469 468 469 468 469 468 468		kreuzbeteiligungen an Instrumenten des Ergänzungska- pitals, direkte Positionen nicht wesentlicher Beteiligun- gen am Kapital anderer Unternehmen der Finanzbran-	0		
nicht realisierte Verluste davon: mögliche Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Gewinne davon: davon: 0 481 Betrag der von den Posten des Ergänzungskapitals in Abzug zubringenden Posten, der das Ergänzungskapital des Instituts überschreitet (negativer Betrag) Regulatorische Anpassungen des zusätzlichen Kernkapi-	41c	oder hinzuzurechnender Betrag in Bezug auf zusätzliche Abzugs- und Korrekturposten und gemäß der Vor-CRR-	0	467, 468, 481	
nicht realisierte Gewinne davon: 0 481 Betrag der von den Posten des Ergänzungskapitals in Abzug zubringenden Posten, der das Ergänzungskapital odes Instituts überschreitet (negativer Betrag) Regulatorische Anpassungen des zusätzlichen Kernkapi-			0	467	
Betrag der von den Posten des Ergänzungskapitals in 42 Abzug zubringenden Posten, der das Ergänzungskapital 0 56 (e) des Instituts überschreitet (negativer Betrag) Regulatorische Anpassungen des zusätzlichen Kernkapi-			0	468	
42 Abzug zubringenden Posten, der das Ergänzungskapital 0 56 (e) des Instituts überschreitet (negativer Betrag) Regulatorische Anpassungen des zusätzlichen Kernkapi-		davon:	0	481	
	42	Abzug zubringenden Posten, der das Ergänzungskapital	0	56 (e)	
	43		0		

44	Zusätzliches Kernkapital (AT1)	0	i i
45	Kernkapital insgesamt (T1 = CET1 + AT1)	56	
	Ergänzungskapital (T2): Instrumente und Rücklagen		
46	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	0	62, 63
47	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 5 zuzüglich des mit ihnen verbundenen Agios, dessen An- rechnung auf das T2 ausläuft	0	486 (4)
	Staatliche Kapitalzuführungen mit Bestandsschutz bis 1. Januar 2018	0	483 (4)
48	Zum konsolidierten Ergänzungskapital zählende qualifizierte Eigenmittelinstrumente (einschließlich nicht in den Zeilen 5 bzw. 34 enthaltener Minderheitsbeteiligungen und AT1-Instrumente), die von Tochterunternehmen begeben worden sind und von Drittparteien gehalten werden	0	87, 88, 480
49	davon: von Tochterunternehmen begebene Instrumente, deren Anrechnung ausläuft	0	486 (4)
50	Kreditrisikoanpassungen	4	62 (c) und (d)
51	Ergänzungskapital (T2) vor regulatorischen Anpassungen	4	
	Ergänzungskapital (T2): regulatorische Anpassungen		
52	Direkte und indirekte Positionen eines Instituts in eige- nen Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachran- gigen Darlehen (negativer Betrag)	0	63 (b) (i), 66 (a), 67, 477 (2)
53	Positionen in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanz- branche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmit- tel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)	0	66 (b), 68, 477 (3)
54	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	0	66 (c), 69, 70, 79, 477 (4)
54a	davon: neue Positionen, die keinen Übergangsbestim- mungen unterliegen	0	
54b	davon: Positionen, die vor dem 1. Januar 2013 bestan- den und Übergangsbestimmungen unterliegen	0	
55	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	0	66 (d), 69, 79, 477 (4)
56	Regulatorische Anpassungen des Ergänzungskapitals in Bezug auf Beträge, die der Vor-CRR-Behandlung und Behandlungen während der Übergangszeit unterliegen, für die Auslaufregelungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gelten (d. h. CRR-Restbeträge)	0	

56a	Vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom harten Kernkapital in Abzug zu bringende Posten während der Übergangszeit gemäß Artikel 472 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	0	472, 472(3)(a), 472 (4), 472 (6), 472 (8) (a), 472 (9), 472 (10) (a), 472 (11) (a)	
	davon Zeile für Zeile aufzuführende Posten, z. B. materielle Zwischenverluste (netto), immaterielle Vermögenswerte, Ausfälle von Rückstellungen für zu erwartende Verluste usw.	0		
56b	Vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringende Posten während der Übergangszeit gemäß Artikel 475 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	0	475, 475 (2) (a), 475 (3), 475 (4) (a)	
	davon Zeile für Zeile aufzuführende Posten, z.B. Über- kreuzbeteiligungen an Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals, direkte Positionen nicht wesentlicher Be- teiligungen am Kapital anderer Unternehmen der Fi- nanzbranche usw.	0		
56c	Vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringender oder hinzuzurechnender Betrag in Bezug auf zusätzliche Ab- zugs- und Korrekturposten und gemäß der Vor-CRR- Behandlung erforderliche Abzüge	0	467, 468, 481	
	davon: mögliche Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Verluste	0	467	
	davon: möglicher Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Gewinne	0	468	
	davon:	0	481	
57	Regulatorische Anpassungen des Ergänzungskapitals (T2) insgesamt	0	 	
58	Ergänzungskapital (T2)	4		
59	Eigenkapital insgesamt (TC = T1 + T2)	59	1	
59a	Risikogewichtete Aktiva in Bezug auf Beträge, die der Vor-CRR-Behandlung und Behandlungen während der Übergangszeit unterliegen, für die Auslaufregelungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gelten (d. h. CRR-Restbeträge)	0		
	davon: nicht vom harten Kernkapital in Abzug zu bringende Posten (Verordnung (EU) Nr. 575/2013, Restbeträge) (Zeile für Zeile aufzuführende Posten, z. B. von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, verringert um entsprechende Steuerschulden, indirekte Positionen in eigenen Instrumenten des harten Kernkapitals usw.)	0	472, 472 (5), 472 (8) (b), 472 (10) (b), 472 (11) (b)	
	davon: nicht von Posten des zusätzlichen Kernkapitals in Abzug zu bringende Posten (Verordnung (EU) Nr. 575/ 2013, Restbeträge) (Zeile für Zeile aufzuführende Posten, z. B. Überkreuzbeteiligungen an Instrumenten des Ergänzungskapitals, direkte Positionen nicht we-	0	475, 475 (2) (b). 475 (2) (c), 475 (4) (b)	

	davon: nicht von Posten des Ergänzungskapitals in Abzug zu bringende Posten (Verordnung (EU) Nr. 575/2013, Restbeträge) (Zeile für Zeile aufzuführende Posten, z. B. indirekte Positionen in Instrumenten des eigenen Ergänzungskapitals, indirekte Positionen nicht wesentlicher Beteiligungen am Kapital anderer Unternehmen der Finanzbranche, indirekte Positionen wesentlicher Beteiligungen am Kapital anderer Unternehmen der Finanzbranche usw.)	0	477, 477 (2) (b), 477 (2) (c), 477 (4) (b)
60	Risikogewichtete Aktiva insgesamt	346	
	Eigenkapitalquoten und -puffer		i i i i i i i i i i i i i i i i i i i
61	harte Kernkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	16,08	92 (2) (a), 465
62	Kernkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	16,08	92 (2) (b), 465
63	Gesamtkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	17,12	92 (2) (c)
64	Institutsspezifische Anforderung an Kapitalpuffer (Mindestanforderung an die harte Kernkapitalquote nach Artikel 92 Absatz 1 Buchstabe a, zuzüglich der Anforderungen an die Kapitalerhaltungspuffer und antizyklische Kapitalpuffer, Systemrisikopuffer und Puffer für systemrelevante Institute (G-SRI oder A-SRI), ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	5,76	CRD 128, 129, 130
65	davon: Kapitalerhaltungspuffer	0,7	
66	davon: antizyklischer Kapitalpuffer	0	
67	davon: Systemrisikopuffer	0,56	
67a	davon: Puffer für globalsystemrelevante Institute (G-SRI) oder andere systemrelevante Institute (A.SRI)	0	CRD 131
68	Verfügbares hartes Kernkapital für die Puffer (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	k.A.	CRD 128
69	[in EU-Verordnung nicht relevant]		1 1 1
70	[in EU-Verordnung nicht relevant]		
71	[in EU-Verordnung nicht relevant]		
72	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Kapitalinstrumenten von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (weniger als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen)	0	36 (1) (h), 45, 46, 472 (10), 56 (c), 59, 60, 475 (4), 66 (c), 69, 70, 477 (4),
73	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (weniger als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen)	0	36 (1) (i), 45, 48, 470, 472 (11)

74	In der EU: leeres Feld			
75	Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren (unter dem Schwellenwert von 10 %, verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 erfüllt sind)	0	36 (1) (c), 38, 48, 470, 472 (5)	
	Anwendbare Obergrenzen für die Einbeziehung von Wertberichtigungen in das Ergänzungskapital			
76	Auf das Ergänzungskapital anrechenbare Kreditrisikoan- passungen in Bezug auf Forderungen, für die der Stan- dardansatz gilt (vor Anwendung der Obergrenze)	k.A.	62	
77	Obergrenze für die Anrechnung von Kreditrisikoanpas- sungen auf das Ergänzungskapital im Rahmen des Standardansatzes	k.A.	62	
78	Auf das Ergänzungskapital anrechenbare Kreditrisikoan- passungen in Bezug auf Forderungen, für die der auf internen Beurteilungen basierende Ansatz gilt (vor An- wendung der Obergrenze)	k.A.	62	
79	Obergrenze für die Anrechnung von Kreditrisikoanpas- sungen auf das Ergänzungskapital im Rahmen des auf internen Beurteilungen basierenden Ansatzes	k.A.	62	
1	Eigenkapitalinstrumente, für die die Auslaufregelungen gelten			
80	Derzeitige Obergrenze für CET1-Instrumente, für die die Auslaufregelungen gelten	0	484 (3), 486 (2) und (5)	
81	Wegen Obergrenze aus CET1 ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	0	484 (3), 486 (2) und (5)	
82	Derzeitige Obergrenze für AT1 -Instrumente, für die die Auslaufregelungen gelten	k.A.	484 (4), 486 (3) und (5)	
83	Wegen Obergrenze aus AT1 ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	k.A.	484 (4), 486 (3) und	
84	Derzeitige Obergrenze für T2-Instrumente, für die die Auslaufregelungen gelten	k.A.	484 (5), 486 (4) und (5)	
 85 	Wegen Obergrenze aus T2 ausgeschlossener Betrag(Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	k.A.	484 (5), 486 (4) und	

Tabelle 5: Aufgliederung der Eigenmittelbestandteile der handelsrechtlichen Bilanz und Zuordnung der Eigenmittelstruktur

Eigenmittelbestandteile zum 31.12.2017 in Mio. €	Aufsichtsrechtliche Bilanz	Verweis auf Eigen- mittelstruktur	
Aktiva			
Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere	0		
davon Instrumente des Ergänzungskapitals von Unternehmen der Finanzbranche	0	54	
Beteiligungen	0		
davon Instrumente des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche	0	23	
Immaterielle Vermögenswerte	0	8	
Passiva			
Eigenkapital	56		
davon gezeichnetes Kapital	25	1	
davon Kapitalrücklagen	29	1	
davon Gewinnrücklagen	2	2	
Fonds für allgemeine Bankrisiken	0	3a	
Nachrangige Verbindlichkeiten	0		
davon Anleihen und zusätzlicher Kernkapital	0	30, 32	
davon Anleihen Ergänzungskapital	0	46	

6. Eigenmittelanforderungen

(nach CRR Art. 438)

Angemessenheit des Internen Kapitals

Die Beurteilung der Angemessenheit des internen Kapitals erfolgt mittels des im Risikobericht des Lageberichts beschriebenen Risikotragfähigkeitskonzeptes.

Aufsichtliche Eigenmittelanforderung

Die AXA Bank ermittelt die aufsichtsrechtliche Eigenmittelanforderung im Einklang mit den Regularien der CRR. Für das Adressausfallrisiko erfolgt die Ermittlung nach dem Kreditrisikostandardansatz gemäß Teil 3 Titel II Kapitel 2 der CRR, für das operationelle Risiko nach dem Basisindikatoransatz gemäß Teil 3 Titel III der CRR.

Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über die aufsichtsrechtliche Eigenkapitalanforderung für die einzelnen Risikopositionsklassen zum 31.12.2017:

Tabelle 6: Aufsichtsrechtliche Eigenkapitalanforderung auf Institutsgruppenebene

Aufsichtsrechtliche Eigenkapitalanforderung zum 31.12.2017	in TEUR
Kreditrisiko	1
Kreditrisikostandardansatz	24.620
Zentralstaaten oder Zentralbanken	0
Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	0
Öffentlichen Stellen	0
Multilaterale Entwicklungsbanken	0
Internationalen Organisationen	0
Institute	464
Unternehmen	2.576
Mengengeschäft	6.035
Durch Immobilien besicherte Risikopositionen	15.020
Ausgefallene Risikopositionen	341
Mit besonders hohen Risiken verbundene Risikopositionen	0
Gedeckte Schuldverschreibungen	0
Verbriefungspositionen	0
Institute und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung	0
Anteilen an Organismen für Gemeinsame Anlagen (OGA)	1
Beteiligungsrisikopositionen	0
sonstige Posten	183
Marktrisiko	0
Standardansatz	0
Positionsrisiko für Handelsbuchtätigkeit	0
Zinsänderungsrisiko [alternative Unterteilung]	0
Aktienpositionsrisiko [alternative Unterteilung]	0
Fremdwährungsrisiko [alternative Unterteilung]	0
Warenpositionsrisiko [alternative Unterteilung]	0
Großkredite oberhalb der Obergrenze für Handelsbuchtätigkeit	0
Abwicklungsrisiko	0

Operationelles Risiko	3.076
Basisindikatoransatz/Standardansatz	3.076
Risiko einer Anpassung der Kreditbewertung (CVA-Risiko)	0
[Standardmethode / Fortgeschrittene Methode]	0
Gesamt	27.696

Die Bank hat von der BaFin ihr Ergebnis im Aufsichtlichen Überprüfungs- und Bewertungsprozess (Supervisory Review and Evaluation Process, SREP) erhalten. Unter Berücksichtigung dieser Anforderungen ergibt sich für die Bank eine zusätzliche Eigenmittelanforderung von 1 %, die harte Eigenmittelanforderung beläuft sich somit auf insgesamt 9 %.

Zum 31.12.2017 stellen sich unsere Kapitalquoten zusammenfassend wie folgt dar:

Tabelle 7: Zusammenfassung zur Angemessenheit des Kapitals

Kapitalquoten	
Harte Kernkapitalquote	16,08%
Kernkapitalquote	16,08%
Gesamtkapitalquote	17,12%

Damit liegen die Kapitalquoten jeweils komfortabel über den aufsichtsrechtlichen Mindestanforderungen.

7. Antizyklischer Kapitalpuffer

(Nach CRR Art. 440)

Gemäß CRR Art. 440 i.V.m. der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1555/2015 vom 28. Mai 2015 sind die Institute verpflichtet, die geografische Verteilung der für die Berechnung des antizyklischen Kapitalpuffers wesentlichen Kreditrisikopositionen und die institutsindividuelle Höhe darzulegen.

Der antizyklische Kapitalpuffer kann zwischen 0 % und 2,5 % der Summe der risikogewichteten Aktiva betragen und ist durch hartes Kernkapital vorzuhalten. Die Höhe des antizyklischen Kapitalpuffers wird in Deutschland durch die BaFin, unter Berücksichtigung etwaiger Empfehlungen des Ausschusses für Finanzstabilität, festgelegt.

Für das Jahr 2017 sieht die BaFin keine Notwendigkeit eines antizyklischen Kapitalpuffers in Deutschland. Andere Länder, wie Norwegen, Schweden und Hong Kong, haben einen Kapitalpuffer festgelegt.

Laut Aussage der BaFin im Fachgremium Eigenmittel am 21. Juni 2016 sind bei der Offenlegung der o.g. geografischen Verteilung alle wesentlichen Länder aufzuführen, d. h. auch Länder mit einem Puffer von 0 %. Hintergrund ist, dass die BaFin grundsätzlich auch einen Kapitalpuffer für Drittstaaten festlegen könnte und sie hierfür einen Überblick über die möglichen Auswirkungen benötige.

Die nachfolgende Tabelle stellt die geografische Verteilung der maßgeblichen Risikopositionen sowie die Höhe des institutsspezifischen antizyklischen Kapitalpuffers der Bank dar:

Tabelle 8: Geografische Verteilung der für die Berechnung des antizyklischen Kapitalpuffers wesentlichen Kreditrisikopositionen

	Allgemeine Kreditrisiko- positionen (SA)	Eigenmittelan- forderungen		
31.12.2017 in TEUR	Risikopositions- wert (SA)	Davon: Allgemei- ne Kreditrisiko- positionen	Gewichtung der Eigenmittelan- forderungen	Quote des anti- zyklischen Kapi- talpuffers
DE	820.793	25.325	99,73	
FR	183	4	0,02	
NL	34	1	0,00	
IT	17	0	0,00	
IRL	17	1	0,00	
DK	11	0	0,00	
ES	75	1	0,01	
BE	9	0	0,00	
NO	3	0	0,00	
SE	47	2	0,01	
AT	73	1	0,01	
СН	976	24	0,12	
MT	32	1	0,00	
SK	3	0	0,00	
HU	60	1	0,01	
GB	15	0	0,00	
US	65	1	0,01	
CAD	34	1	0,00	
SGD	169	13	0,02	
AUD	392	11	0,05	
Summe	823.006	25.388	100,00	

Tabelle 9: Höhe des institutsspezifischen antizyklischen Kapitalpuffers

31.12.2017		in TEUR
10	Gesamtforderungsbetrag	346.205
20	Institutsspezifische Quote des antizyklischen Kapitalpuffers	
30	Anforderung an den institutsspezifischen Kapitalpuffer	

8. Adressenausfallrisiken

(nach CRR Art. 442 lit. a - i)

Das Kreditvolumen ist nach CRR Art. 442 nach kreditrisikotragenden Instrumenten, geografischen Hauptgebieten, Hauptbranchen und Restlaufzeiten zu unterteilen. Die nachfolgenden quantitativen Angaben für das gesamte Kreditportfolio bilden das maximale Kreditrisiko der Bank ab. Das maximale Kreditrisiko stellt einen Bruttowert dar. Die risikotragenden Finanzinstrumente werden ohne Anrechnung von Kreditrisikominderungstechniken und nach Ansatz von Wertberichtigungen ausgewiesen.

Das Bruttokreditvolumen basiert bei Krediten und offenen Zusagen auf Buchwerten, bei Wertpapieren des Anlage- und Handelsbuchs auf Anschaffungskosten bzw. niedrigeren Marktwerten sowie bei Derivaten auf Kreditäquivalenzbeträgen. Im Bruttokreditvolumen sind auch noch nicht in Anspruch genommene Kreditlinien enthalten.

Tabelle 10: Durchschnittliches Bruttokreditvolumen

Forderungsklassen zum 31.12.2017 in TEUR	Bruttokredit- volumen	Durchschnittsbetrag des Bruttokredit- volumens
Zentralstaaten oder Zentralbanken	-56.820	-70.652
Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	-122.100	-122.123
Öffentlichen Stellen	-10.006	-10.009
Multilaterale Entwicklungsbanken	-29.908	-37.724
Internationalen Organisationen	-32.198	-32.218
Institute	-28.440	-25.178
Unternehmen	-10.798	-10.717
Mengengeschäft	-226.903	-227.893
Durch Immobilien besicherte Risikopositionen	-580.795	-560.327
Ausgefallene Risikopositionen	-3.810	-3.877
Mit besonders hohen Risiken verbundene Risikopositionen	0	0
Gedeckte Schuldverschreibungen	0	0
Verbriefungspositionen	0	0

Institute und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung	0	0
Anteilen an Organismen für Gemeinsame Anlagen (OGA)	-16	-24
Beteiligungsrisikopositionen	-1	-1
sonstige Posten	-916	-679
Gesamt	-1.102.711	-1.101.421

Der Durchschnittsbetrag des Bruttokreditvolumens ergibt sich aus dem Durchschnitt der einzelnen Quartalsmeldungen des Jahres 2017.

Die drei folgenden Tabellen zeigen das Bruttokreditvolumen nach geografischen Hauptgebieten, Branchen und vertraglichen Restlaufzeiten dargestellt.

Tabelle 11: Bruttokreditvolumen nach geografischer Verteilung

Forderungsklassen zum 31.12.2017 in TEUR	Deutschland	andere Mitglie- der der EU	Rest der Welt
Zentralstaaten oder Zentralbanken	-9.203	-47.616	0
Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	-122.100	0	0
Öffentlichen Stellen	-10.006	0	0
Multilaterale Entwicklungsbanken	0	0	-29.908
Internationalen Organisationen	0	-32.198	0
Institute	-514	-27.926	0
Unternehmen	-10.798	0	0
Mengengeschäft	-226.033	-476	-394
Durch Immobilien besicherte Risikopositionen	-579.449	-106	-1.240
Ausgefallene Risikopositionen	-3.806	0	-3
Mit besonders hohen Risiken verbundene Risikopositionen	0	0	0
Gedeckte Schuldverschreibungen	0	0	0
Verbriefungspositionen	0	0	0
Institute und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung	0	0	0
Anteilen an Organismen für Gemeinsame Anlagen (OGA)	-16	0	0
Beteiligungsrisikopositionen	-1	0	0
sonstige Posten	-916	0	0
Gesamt	-962.841	-108.324	-31.547

Der Schwerpunkt der Kreditvergabe der Bank liegt in Deutschland. Die Forderungen außerhalb Deutschlands sind insbesondere auf Wertpapiere von ausländischen Staaten bzw. Organisationen zurückzuführen.

Tabelle 12: Bruttokreditvolumen nach Branchen

Forderungsklassen zum 31.12.2017 in TEUR	Banken	öffentliche Haushalte	Privatpersonen und Unterneh- men	keiner Branche zugeordnet
Zentralstaaten oder Zentralbanken	-9.203	-47.616	0	0
Regionale oder lokale Gebietskörper- schaften	0	-122.100	0	0
Öffentlichen Stellen	-10.006	0	0	0
Multilaterale Entwicklungsbanken	-29.908	0	0	0
Internationalen Organisationen	-32.198	0	0	0
Institute	-28.440	0	0	0
Unternehmen	-10.167	-291	-333	-8
Mengengeschäft	-7.655	-3.354	-210.469	-5.425
Durch Immobilien besicherte Risi- kopositionen	-2.326	-2.972	-571.001	-4.496
Ausgefallene Risikopositionen	-39	-35	-3.706	-30
Mit besonders hohen Risiken verbundene Risikopositionen	0	0	0	0
Gedeckte Schuldverschreibungen	0	0	0	0
Verbriefungspositionen	0	0	0	0
Institute und Unternehmen mit kurz- fristiger Bonitätsbeurteilung	0	0	0	0
Anteilen an Organismen für Gemeinsame Anlagen (OGA)	-16	0	0	0
Beteiligungsrisikopositionen	-1	0	0	0
sonstige Posten	0	-916	0	0
Gesamt	-129.959	-177.284	-785.509	-9.960

Tabelle 13: Bruttokreditvolumen nach Restlaufzeiten

Forderungsklassen zum 31.12.2017 in TEUR	kleiner 1 Jahr	1 Jahr bis 5 Jahre	größer 5 Jahre bis unbefristet
Zentralstaaten oder Zentralbanken	-9.117	-47.703	0
Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	0	-115.074	-7.026
Öffentlichen Stellen	0	-10.006	0
Multilaterale Entwicklungsbanken	0	-29.908	0
Internationalen Organisationen	-9.990	-22.208	0
Institute	-6.940	-600	-20.900
Unternehmen	-10.000	0	-797
Mengengeschäft	-14.775	-35.447	-176.682
Durch Immobilien besicherte Risikopositionen	-8.816	-42.393	-529.585
Ausgefallene Risikopositionen	-786	-4	-3.020
Mit besonders hohen Risiken verbundene Risikopositio- nen	0	0	0
Gedeckte Schuldverschreibungen	0	0	0
Verbriefungspositionen	0	0	0
Institute und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung	0	0	0
Anteilen an Organismen für Gemeinsame Anlagen (OGA)	-16	0	0
Beteiligungsrisikopositionen	-1	0	0
sonstige Posten	-916	0	0
Gesamt	-61.357	-303.345	-738.010

Risikovorsorge und Definitionen

Alle Kreditengagements unterliegen einer regelmäßigen Überprüfung. Hierbei wird ermittelt, inwieweit eine teilweise oder vollständige Uneinbringlichkeit der anstehenden Forderungen vorliegt.

Eine außerordentliche Überprüfung der Forderungen einschließlich Sicherheiten erfolgt, wenn dem Kreditinstitut Informationen bekannt werden, die auf eine negative Änderung der Risikoeinschätzung der Engagements oder der Sicherheiten hindeuten.

Die Risikovorsorge erfolgt gemäß den handelsrechtlichen Vorgaben nach dem strengen Niederstwertprinzip. Uneinbringliche Forderungen werden abgeschrieben. Für zweifelhaft einbringliche Forderungen werden Einzelwertberichtigungen gebildet.

Für das latente Ausfallrisiko hat die Bank Pauschalwertberichtigungen in Höhe der steuerlich anerkannten Verfahren gebildet. Außerdem besteht eine Vorsorge für allgemeine Bankrisiken gem. § 340f HGB.

Unterjährig ist sichergestellt, dass Einzelwertberichtigungen umgehend erfasst werden. Eine Auflösung der Einzelrisikovorsorge wird erst vorgenommen, wenn sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kreditnehmers erkennbar mit nachhaltiger Wirkung verbessert haben.

"In Verzug befindliche" und "notleidende Kredite"

Alle offenen fälligen Forderungen, die mindestens 90 Tage überfällig sind, sowie alle Kreditkonten aus der Intensivbetreuung werden als "in Verzug" befindliche Forderungen definiert. Kredite aus der Problemkreditbearbeitung werden als "notleidende Kredite" definiert.

Für offene fällige Forderungen wird ein automatisiertes Mahnverfahren genutzt. Erfolglos gemahnte Engagements werden ab der zweiten Mahnung in die manuelle Bearbeitung übernommen.

In der Intensivbetreuung werden gefährdete Kreditengagements manuell überwacht und Maßnahmen durchgeführt, die geeignet sind, Kreditengagements zu sanieren und in den Bestand der ordnungsgemäß verlaufenden Engagements zu überführen.

Mit der Problemkreditbearbeitung werden Maßnahmen durchgeführt, die der Realisierung notleidender Kreditforderungen dienen. Dabei sind alle Möglichkeiten zu nutzen, die für eine vollständige und bestmögliche Realisierung der Forderungen notwendig sind. Dies beinhaltet neben der Sicherheitenverwertung auch die dingliche und persönliche Zwangsvollstreckung gegen Haupt- und Mitschuldner sowie Bürgen.

Bildung von individueller und pauschalierter Risikovorsorge

Zur Risikovorsorge ausfallgefährdeter Kredite werden laufend Einzelwertberichtigungen ("EWB") gebildet. Von Zinswertberichtigungen wird abgesehen, da ab Kündigung eines Engagements die Kredite zinslos gestellt werden. Separat werden Rückstellungen für Risiken aus laufenden Gerichtsprozessen und anderen ungewissen Verbindlichkeiten gebildet.

Die Bildung der Einzelwertberichtigung erfolgt individuell auf Problemkreditengagements mit einer Inanspruchnahme von 200 T € und darüber. Eine Einzelwertberichtigung ist zu bilden, wenn der voraussichtlich erzielbare Wert der Sicherheiten die Kreditforderung nicht abdeckt, oder die Forderung ganz oder teilweise uneinbringlich ist.

Wird ein Ausfallrisiko festgestellt oder ist die Erhöhung der bereits bestehenden EWB erforderlich, wird eine EWB - Vorlage erstellt und die Entscheidung des jeweiligen Kompetenzträgers eingeholt.

Der Einzelwertberichtigungsbedarf wird ab einer Höhe von 10 T € laufend bewilligt und vierteljährlich hinsichtlich eines Erhöhungs-, Auflösungs- und Abschreibungsbedarfs überprüft.

Der Einzelwertberichtigungsbedarf der Problemkreditengagements mit einer Inanspruchnahme unter 200 T €, der Intensivbetreuungskredite sowie der gemahnten Kreditengagements wird auf Basis eines Modells pauschal ermittelt. Das Modell wird regelmäßig überprüft und bei Bedarf angepasst.

Dieses Modell berücksichtigt sowohl die Wahrscheinlichkeit, mit der ein Kreditengagement zum Mahnfall bzw. in letzter Stufe zum Problemkredit wird, als auch die Höhe eines voraussichtlichen Verlustes. Daraus werden Verlustquoten gebildet, die auf historischen Erfahrungswerten beruhen.

Sollte im Rahmen der Sachbearbeitung ein Ausfallrisiko erkennbar werden, das die pauschale Risikovorsorge um mehr als 50 T € übersteigt, wird die Wertberichtigung entsprechend erhöht.

Tabelle 14: Entwicklung der bilanziellen Risikovorsorge

Risikovorsorge zum 31.12.2017 in TEUR	Anfangs- bestand	Fort- schreibung	Auflösung	Verbrauch	Endbestand
Einzelwertberichtigungen	1.599	87	352	64	1.270
Rückstellung	801	24	74	26	725
Zwischensumme	2.400	111	426	90	1.995
Pauschalwertberichtigungen	467	0	222	0	245
Gesamt	2.867	111	648	90	2.240

Die Rückstellungen im Kreditgeschäft betreffen in Höhe von 168 T € Gewährleistungen für Forderungsverkäufe an die AXA Lebensversicherung, um die Deckungsstockfähigkeit der verkauften Forderungen sicherzustellen. Des Weiteren sind Rückstellungen für abweichende Widerrufsbelehrungen in Höhe von 557 T € in der Rückstellungssumme enthalten.

Direktabschreibungen wurden im Geschäftsjahr in Höhe von 8 T € vorgenommen. Eingänge auf abgeschriebene Forderungen wurden in Höhe von 152 T € vereinnahmt.

Geografisch betrifft die Risikovorsorge nur Finanzierungen in der Bundesrepublik Deutschland. Als Hauptbranchen sind Unternehmen und insbesondere Privatpersonen betroffen. Das Forderungsvolumen mit Risikovorsorge betrifft 4,3 Mio. € vor Wertberichtigungsbedarf.

9. Inanspruchnahme von nominierten Ratingagenturen (ECAI)

(Nach CRR Art. 444)

Nominierte Ratingagentur

Für die Forderungskategorie Staaten wurde die Exportversicherungsagentur Geschäfts-Absicherung der Bundesrepublik Deutschland (AGA) nominiert. Die gelieferten Länderratings werden für die Risikogewichtung der Forderungsklassen Zentralregierungen, Institute und von Kreditinstituten emittierte gedeckte Schuldverschreibungen verwendet. Wir verwenden für die Sicherheiten der AXA Lebensversicherung das Rating von Standard & Poor's, aufgrund der Erleichterungen für finanzielle Sicherheiten wurde auf die Benennung der Ratingagentur verzichtet.

Inanspruchnahme im Kreditrisiko Standardansatz

Das Kreditrisiko wird nach dem Standardansatz ermittelt. Im Standardansatz sind die von der Aufsicht vorgegebenen Risikogewichte, die für bestimmte Forderungsklassen von externen Ratings der Kreditnehmer abhängen, anzuwenden. Das Risikogewicht bei Staaten und Zentralbanken wird durch Länderklassifizierungen von der nominierten Exportversicherungsagentur ermittelt. Das Risikogewicht für Banken wird von dem um eine Stufe höheren Risikogewicht des entsprechenden Herkunftslands abgeleitet, auch hierbei wird auf die Länderklassifizierung der nominierten Exportversicherungsagentur zurückgegriffen.

Auf das Rating von Unternehmen wird verzichtet, weil das Kreditneugeschäft nur an Privatpersonen erfolgt. Der geringe Altbestand von Unternehmensfinanzierungen wurde an nicht geratete Unternehmen vergeben, die somit mit einem Risikogewicht von 100 % angesetzt werden.

10. Kreditrisikominderung

Einfache Methode für finanzielle Sicherheiten

Die AXA Bank hat sich bei den Kreditrisikominderungstechniken für die einfache Methode für finanzielle Sicherheiten entschieden. Bei der einfachen Methode wird in Höhe der Sicherheit der Kreditbetrag durch die Sicherheit ersetzt und mit dem Risikogewicht der Sicherheit bewertet.

Finanzielle Sicherheiten und Gewährleistungen werden kreditrisikomindernd angerechnet. Unter den finanziellen Sicherheiten werden Bareinlagen, die bei der AXA Bank angelegt sind, risikomindernd angerechnet. Als Gewährleistungen werden die garantierten Rückkaufswerte von kapitalbildenden Lebensversicherungen der AXA Lebensversicherung und Bareinlagen bei fremden Banken kreditrisikomindernd angerechnet.

Die garantierten Rückkaufswerte der AXA Lebensversicherung werden risikogewichtet durch das aktuelle Rating der AXA Lebensversicherung von Standard & Poor's. Die aktuelle Rating Information wird im Meldewesen verwaltet. Auf die aktuellen garantierten Rückkaufswerte der AXA Lebensversicherungen kann im AXA Konzern jederzeit zurückgegriffen werden.

Die Sicherheiten sind am jeweiligen Kreditkonto hinterlegt und werden von dort an das Meldewesen weitergegeben. Die Werthaltigkeit der Sicherheiten wird laufend überwacht.

Die garantierten Rückkaufswerte der AXA Lebensversicherung bilden bei den berücksichtigungsfähigen Sicherungsinstrumenten eine Kreditrisikokonzentration. Die Risikokonzentration entspricht der Geschäftsstrategie.

Der Risikopositionswert nach CRR Art. 111 CRR beschreibt die Höhe des ausfallgefährdeten Betrags und bildet damit die Grundlage zur Bestimmung der risikogewichteten Positionsbeträge sowie der Eigenkapitalunterlegung.

Nachfolgende Tabelle zeigt den Risikopositionswert vor und nach Sicherheiten im KSA.

Tabelle 15: Risikopositionen vor und nach Kreditminderung

Forderungsklassen zum 31.12.2017 in TEUR	Positionswerte vor Kreditrisiko- minderung	Positionswerte nach Kreditrisiko- minderung
Zentralstaaten oder Zentralbanken	-56.820	-56.820
Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	-122.100	-122.100
Öffentlichen Stellen	-10.006	-10.006
Multilaterale Entwicklungsbanken	-29.908	-29.908
Internationalen Organisationen	-32.198	-32.198
Institute	-28.440	-28.440
Unternehmen	-10.798	-133.957
Mengengeschäft	-226.903	-103.744
Durch Immobilien besicherte Risikopositionen	-580.795	-580.795
Ausgefallene Risikopositionen	-3.810	-3.810
Mit besonders hohen Risiken verbundene Risikopositionen	0	0
Gedeckte Schuldverschreibungen	0	0
Verbriefungspositionen	0	0
Institute und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung	0	0
Anteilen an Organismen für Gemeinsame Anlagen (OGA)	-16	-16
Beteiligungsrisikopositionen	-1	-1
sonstige Posten	-916	-916
Gesamt	-1.102.711	-1.102.711

Die nachfolgende Übersicht zeigt die berücksichtigungsfähigen Sicherheiten in Form von Garantien, Bürgschaften und Kreditderivaten nach Risikopositionsklassen.

Tabelle 16: Gesamtbetrag der gesicherten Positionswerte (ohne Verbriefungen)

Forderungsklassen zum 31.12.2017 in TEUR	Garantien / Bürgschaften	Finanzielle Sicherheiten	Gesamt
Zentralstaaten oder Zentralbanken	0	0	0
Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	0	0	0
Öffentlichen Stellen	0	0	0
Multilaterale Entwicklungsbanken	0	0	0
Internationalen Organisationen	0	0	0
Institute	0	0	0
Unternehmen	299	0	299
Mengengeschäft	109.488	92	109.580
Durch Immobilien besicherte Risikopositionen	0	0	0
Ausgefallene Risikopositionen	0	0	0
Mit besonders hohen Risiken verbundene Risikopositio- nen	0	0	0
Gedeckte Schuldverschreibungen	0	0	0
Verbriefungspositionen	0	0	0
Institute und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung	0	0	0
Anteilen an Organismen für Gemeinsame Anlagen (OGA)	0	0	0
Beteiligungsrisikopositionen	0	0	0
sonstige Posten	0	0	0
Gesamt	109.788	92	109.880

11. Beteiligungspositionen des Anlagebuchs

(Nach CRR Art. 447, lit. a - e)

Die Bewertung der Beteiligungen erfolgt gemäß den handelsrechtlichen Vorschriften zu Anschaffungskosten. Dauerhafte Wertminderungen der Beteiligungen werden abgeschrieben und Zuschreibungen sind bis zur Höhe der Anschaffungskosten möglich.

Tabelle 17: Wertansätze von Beteiligungen

Beteiligungen (nicht börsengehandelt)	Buchwert in TEUR		itwert TEUR
AGB Frankfurt Holding GmbH, Frankfurt a.M.	 	1	k.A.
Gesamt		1	k.A.

Die Bewertung der Beteiligung erfolgt gemäß den handelsrechtlichen Vorschriften zu Anschaffungskosten. Dauerhafte Wertminderungen werden abgeschrieben und Zuschreibungen sind bis zur Höhe der Anschaffungskosten möglich.

12. Gegenparteiausfallrisiko

(Nach CRR Art. 439)

Tabelle 18: Positive Wiederbeschaffungswerte

Wiederbeschaffungswerte zum 31.12.2017 in TEUR	Positiver Bruttozeit- wert vor Aufrechnung und Sicherheiten	Aufrechnungs- möglichkeiten	Positiver Bruttozeit- wert nach Aufrech- nung und Sicherheiten
Zinsderivate	635	-2.565	0
Währungsderivate	k.A.	k.A.	k.A.
Kreditderivate	k.A.	k.A.	k.A.
Aktienderivate	k.A.	k.A.	k.A.
Gesamt	635	-2.565	0

Die Swap-Kontrakte dienen der Steuerung des allgemeinen Zinsänderungsrisikos im Bankbuch, diese wurden in die "Verlustfreie Bewertung von zinsbezogenen Geschäften des Bankbuchs" (IDW RS BFA 3) einbezogen; daher wurde auf eine Drohverlustrückstellung in Höhe des negativen Marktwertes von 2.565 Tsd. Euro verzichtet. Alle Swap-Kontrakte sind mit der AXA Bank Europe, Brüssel, geschlossen.

Das gesamte Kontrahentenausfallrisiko für positive Wiederbeschaffungswerte beläuft sich zum 31.12.2017 auf 0 TEUR. Der Nominalwert der aufsichtsrechtlich anrechenbaren allgemeinen Zinsswaps belief sich am 31.12.2017 auf 195.000 TEUR.

13. Unbelastete Vermögenswerte

(Nach CRR Art. 443)

Die folgenden Tabellen geben einen Überblick über den Grad der Belastung der Vermögenswerte und hieraus abgeleitet eine Einschätzung über die Zahlungsfähigkeit der Bank. Vermögenswerte gelten dann

als belastet bzw. gebunden, wenn sie für das Institut nicht frei verfügbar sind. Dies ist immer dann der Fall, wenn Sie verpfändet bzw. verliehen sind oder zur Absicherung eigener Kredite und zur Besicherung potentieller Verpflichtungen aus dem Derivategeschäft oder zur Bonitätsverbesserung im Rahmen von bilanziellen oder außerbilanziellen Transaktionen genutzt werden.

Die folgenden Ausführungen basieren auf den in den EBA-Leitlinien enthaltenden Vorgaben zur Offenlegung belasteter und unbelasteter Vermögenswerte (EBA/GL/2014/03) und werden auf der Grundlage der Medianwerte der vierteljährlichen Daten für den Zeitraum der vergangenen zwölf Monate ermittelt:

Tabelle 19: Buchwerte der belasteten und unbelasteten Vermögenswerte

Buchwert zum 31.12.2017 in TEUR	Belastete Vermö- genswerte	Beizulegender Zeitwert der belasteten Vermögenswerte	Unbelastete Vermögenswerte	Beizulegender Zeitwert der un- belasteten Ver- mögenswerte
Vermögenswerte	62.851	0	860.639	0
Aktieninstrumente	0	0	16	16
Schuldtitel	53.520	53.520	221.329	225.734
Sonstige Vermögenswerte	0		23.455	

Tabelle 20: Erhaltene Sicherheiten für belastete und unbelastete Vermögenswerte

Vermögenswerte zum 31.12.2017 in TEUR	Beizulegender Zeitwert der belasteten erhaltenen Sicherheiten bzw. ausgegebenen eigenen Schuldtitel	Beizulegender Zeitwert der erhaltenen Sicherheiten bzw. ausgegebenen eigenen Schuldtitel, die zur Belas- tung in Frage kommen
Erhaltene Sicherheiten insgesamt	0	0
Aktieninstrumente	0	0
Schuldtitel	0	0
Sonstige erhaltene Sicherheiten	0	0
Andere ausgegebene Schuldtitel als eigene Pfand- briefe oder ABS	0	0

Tabelle 21: Belasteten Vermögenswerte/erhaltende Sicherheiten und damit verbundene Verbindlichkeiten

Verbundene Verbindlichkeiten zum 31.12.2017 in TEUR	Deckung der Verbindlichkei- ten, Eventualverbindlichkei- ten oder ausgeliehenen Wertpapiere	Vermögenswerte, erhaltene Sicherheiten und andere ausgegebene eigene Schuldtitel als belastete Pfandbriefe und ABS
Buchwert ausgewählter Verbindlichkeiten	62.851	62.851

14. Marktrisiko

(Nach CRR Art. 445)

Die AXA Bank führt kein Handelsbuch und geht keine Fremdwährungsrisiken und Warenrisikopositionen ein, somit bestehen aufsichtsrechtlich keine Eigenkapitalanforderungen.

In Bezug auf die Risikotragfähigkeit und die Angemessenheit der Eigenkapitalunterlegung für Marktpreisrisiken verweisen wir auf die Ausführungen unter dem Abschnitt "Angemessenheit der Eigenmittelausstattung".

15. Operationelles Risiko

(Nach CRR Art. 446)

Wir verweisen auf die Darstellung der Eigenkapitalanforderungen für operationelle Risiken unter dem Punkt "Angemessenheit der Eigenmittelausstattung". Die Eigenmittelanforderungen für das operationelle Risiko wird nach dem Basisindikatoransatz gemäß CRR Art. 315 ermittelt.

16. Zinsrisiko im Anlagebuch

(Nach CRR Art. 448)

Für die Ermittlung des Zinsänderungsrisikos wird der von der Bankenaufsicht vorgegebene Zinsschock von aktuell +/- 200 Basispunkten verwendet.

Die sich hieraus ergebenden quantitativen Auswirkungen eines aufsichtsrechtlichen Zinsschocks gemäß BaFin-Rundschreiben 11/2011 sind wie folgt:

Tabelle 22: Auswirkungen aufsichtlicher Zinsschock

Zinsschock zum 31.12.2017 in TEUR	Schwankung wirtschaftlicher Wert
Zinsschock + 200 Basispunkte	4.728
Zinsschock - 200 Basispunkte	3.778

Aufgrund der Zinsuntergrenze beim – 200 Basispunkte Zinsschock weisen beide Szenarien zum 31.12.2017 Chancen aus.

In der Bank bestehen keine für das Zinsrisiko relevanten Fremdwährungspositionen. Daher erfolgt kein separater Ausweis der Auswirkungen des Zinsschocks auf einzelne Währungen.

17. Unternehmensführungsregeln

(Nach CRR Art. 435, Abs. 2 lit. a - e)

Vorstand

Der Vorstand führt die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Geschäftsordnung, soweit nicht zwingende Vorschriften der Gesetze oder der Satzung oder eines Unternehmensvertrages sowie verabschiedeter Richtlinien der AXA Konzern AG etwas anderes bestimmen.

Unbeschadet der Bestimmungen über die Aufteilung der Geschäftsführung zwischen den einzelnen Mitgliedern und deren besonderer Verantwortung innerhalb ihrer Geschäftsbereiche ist der Vorstand in seiner Gesamtheit für die Leitung der Gesellschaft verantwortlich.

Die Zuständigkeit der Vorstandsmitglieder im Rahmen der Geschäftsführung und die Vertretungsregelung ergeben sich aus der jeweils gültigen, vom Aufsichtsrat beschlossenen Ressortverteilung. Bestehen zwischen einzelnen Vorstandsmitgliedern Meinungsverschiedenheiten über die Ressortabgrenzung, so entscheidet der Aufsichtsratsvorsitzende.

Jedes Vorstandsmitglied führt den ihm zugewiesenen Geschäftsbereich selbständig und in eigener Verantwortung im Rahmen der Geschäftsordnung und der getroffenen Vorstandsbeschlüsse und grundsätzlich im Rahmen der jeweils geltenden und anwendbaren Richtlinien der AXA Konzern AG, wobei das Vorstandsmitglied im Einzelfall im Rahmen der Satzung und des aktienrechtlich Zulässigen von Regelungen in den Richtlinien abweichen kann, wenn dies unter Berücksichtigung der Belange der Gesellschaft zweckmäßig und geboten erscheint.

Fällt eine Angelegenheit in den Zuständigkeitsbereich mehrerer Vorstandsmitglieder, so sind alle in Betracht kommenden Mitglieder des Vorstandes an der Entscheidung zu beteiligen. Soweit über die zu treffenden Maßnahmen Vermerke oder Protokolle niedergelegt werden, sind diese von allen an der Entscheidung mitwirkenden Mitgliedern des Vorstandes abzuzeichnen.

Eine den Zuständigkeitsbereich mehrerer Vorstandsmitglieder betreffende Angelegenheit ist dem Vorstand als Kollegialorgan zur Entscheidung vorzulegen, wenn a) eine Einigung zwischen den betroffenen Vorstandsmitgliedern nicht zustande kommt oder b) ein betroffenes Vorstandsmitglied abwesend ist und die Angelegenheit als wichtiger Fall keinen Aufschub duldet.

Die Vorstandsmitglieder unterrichten den Gesamtvorstand laufend über den Gang der Geschäfte sowie über alle Vorgänge von erheblicher oder grundsätzlicher Bedeutung in ihren Ressorts; dies gilt insbesondere für solche Angelegenheiten, deren Bearbeitung durch Abweichung vom Plan oder Standard ein relevantes wirtschaftliches Risiko birgt oder die Ressortzuständigkeit anderer Vorstandsmitglieder mit betreffen.

Unbeschadet ihrer Ressortzuständigkeit werden alle Vorstandsmitglieder sämtliche für den Geschäftsverlauf der Gesellschaft entscheidenden Daten und Informationen laufend verfolgen, um jederzeit auf die Abwendung drohender Nachteile, auf wünschenswerte Verbesserung oder zweckmäßige Änderungen durch Anrufung des Vorstandes, Unterrichtung des Sprecher des Vorstandes oder auf sonst geeignete Weise hinwirken zu können.

Tabelle 23: Mandate Vorstand

Mitglieder des Vorstandes	Leitungsmandate bei anderen Un- ternehmen	Aufsichtsratsmandate bei ande- ren, von der BaFin beaufsichtigen Unternehmen
Frank Tressat	0	0
Florian Frenzel	0	0
Jan Metzing	1	0
Klaus Schön	0	0

Aufsichtsrat

Jedes Mitglied des Aufsichtsrats erhält die Berichte des Vorstands an den Aufsichtsrat sowie alle Berichte des Abschlussprüfers sowie der Aufsichtsbehörden (inkl. Einlagensicherung) und eventuelle Sonderberichte, die der Gesamtaufsichtsrat in Auftrag gegeben hat, ausgehändigt.

Sitzungen des Aufsichtsrates finden mindestens zweimal im Jahr statt. Die Frühjahrssitzung findet im zweiten Quartal eines jeden Jahres statt. In dieser Sitzung werden vom Aufsichtsrat mindestens die folgenden Aufgaben im Zusammenhang mit der Feststellung des Jahresabschlusses überwacht bzw. geprüft:

- Feststellung des Jahresabschlusses und Vorbereitung der ordentlichen Hauptversammlung;
- die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses;
- die Überwachung der Durchführung der Abschlussprüfungen, insbesondere zur Unabhängigkeit des Abschlussprüfers und der vom Abschlussprüfer erbrachten Leistungen;
- Überwachung des vom Vorstand implementierten Risikomanagementsystems auf seine Wirksamkeit, insbesondere des internen Kontrollsystems und der Internen Revision;
- Überwachung des Vorstandes hinsichtlich der Einhaltung des Bankaufsichtsrechts;
- Erörterung der vom Vorstand vorgelegten, endgültigen Jahresplanung
- Erörterung mit dem Vorstand über besondere Projekte und Entwicklungen in der Gesellschaft;
- Überwachung des Vorstandes dahingehend, dass die Konditionen im Kundengeschäft mit dem Geschäftsmodell und der Risikostruktur des Unternehmens im Einklang stehen; soweit dies nicht der Fall ist, verlangt der Aufsichtsrat vom Vorstand Vorschläge, wie die Konditionen im Kundengeschäft in Übereinstimmung mit dem Geschäftsmodell und der Risikostruktur ausgestaltet werden können, und überwacht deren Umsetzung.

Die Herbstsitzung findet zum Ende eines jeden Jahres statt. In dieser Sitzung wird vom Aufsichtsrat mindestens die folgenden Aufgaben überwacht bzw. geprüft:

- Erörterung des erwarteten Geschäftsverlaufs für das aktuelle Geschäftsjahr und der vorläufigen Planung für das nächste Geschäftsjahr;
- die Überwachung der zügigen Behebung der vom Prüfer festgestellten Mängel durch den Vorstand mittels geeigneter Maßnahmen;
- Überwachung der angemessenen Ausgestaltung der Vergütungssysteme des Vorstandes und der Mitarbeiter (insbesondere betreffend Leiter der Risikocontrolling-Funktion und der Compliance-Funktion sowie von Risk Takern) sowie der ordnungsgemäßen Einbeziehung der internen Kontroll- und aller sonstigen maßgeblichen Bereiche bei der Ausgestaltung der Vergütungssysteme;
- Prüfung, ob die durch das Vergütungssystem gesetzten Anreize die Risiko-, Kapital- und Liquiditätsstruktur des Unternehmens sowie die Wahrscheinlichkeit und Fälligkeit von Einnahmen berücksichtigen und wie es sich insoweit auswirkt;
- Erarbeitung einer Zielsetzung zur F\u00f6rderung der Vertretung des unterrepr\u00e4sentierten Geschlechts im Aufsichtsrat und Vorstand sowie einer Strategie zu deren Erreichung;
- Überprüfung der Grundsätze des Vorstandes für die Auswahl und Bestellung der Personen der oberen Leitungsebene sowie sich ggf. daraus ergebende Empfehlungen an den Vorstand;
- jährliche Bewertung der Struktur, Größe, Zusammensetzung und Leistung des Vorstandes und des Aufsichtsrates sowie der Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen sowohl der einzelnen Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder als auch des Vorstands und des Aufsichtsrates insgesamt
- Erörterung mit dem Vorstand über besondere Projekte und Entwicklungen in der Gesellschaft.

Der Aufsichtsrat kann – über seinen Vorsitzenden – zu den Sitzungen den Leiter der Internen Revision, den Leiter des Risikocontrollings, den Chief Compliance Officer sowie externe Sachverständige zur Auskunfts- bzw. Raterteilung in die Sitzung einladen. Der Vorstand ist hierüber zu informieren.

In 2017 fanden zwei Aufsichtsratssitzungen statt.

Tabelle 24: Mandate Aufsichtsrat

Mitglieder des Aufsichtsrates	Leitungsmandat bei der AXA Bank		Aufsichtsratsmandate bei ande- ren, von der BaFin beaufsichti- gen Unternehmen	
Dr. Patrick Dahmen		0		3
Dr. Nils Kaschner		0		2
Christian Hein		0		0
Jens Warkentin		0		
				0
Andreas Meier		0		0
Rolf Scheuber		0		0

Ausschüsse des Aufsichtsrates

Kreditausschuss

Sitzungen des Kreditausschusses finden mindestens zweimal im Jahr, im unmittelbaren Vorfeld der Frühjahrs- und Herbstsitzung des Aufsichtsrates, statt. Über Inhalt und Ergebnisse der Kreditausschusssitzungen wird in der anschließenden Aufsichtsratssitzung berichtet.

Dem Kreditausschuss werden folgende Aufgaben und Zustimmungsvorbehalte des Aufsichtsrats übertragen:

- Genehmigung von kreditpolitischen Fragen
- Genehmigung von generellen Beleihungsrichtlinien
- Genehmigung von generellen Vorgaben zur Kapitalanlage (u.a. Anlageformen, Anlagelimits), die jährlich überprüft und erneut erteilt werden muss
- Entscheidungen des Gesamtvorstandes über Kredite sowie deren Prolongation und Besicherung bis zu einem Betrag von 1,5 Mio. € werden dem Kreditausschuss vorab zur Kenntnisnahme vorgelegt
- vorherige Zustimmung zur Vergabe von Krediten sowie deren Prolongation und Besicherung an einen einzelnen Kreditnehmer, sofern sie einen Gesamtbetrag von 1,5 Mio. € oder 200.000,-- € blanko in einem oder mehreren Schritten innerhalb eines Zeitraums von zwei Jahren überschreiten
- vorherige Zustimmung zum An- und Verkauf von Kreditportfolien mit einem Gesamtbestand von mehr als 15 Mio. € in einem oder mehreren Schritten innerhalb eines Zeitraums von zwei Jahren
- vorherige Zustimmung zur Vergabe und Prolongation von Großkrediten i.S.d. KWG
- vorherige Zustimmung zur Eingehung von Passivgeschäften und Kapitalanlagen außerhalb der nach Nr. 3 genehmigten Kapitalanlagevorgaben, deren Laufzeit unbefristet oder länger als fünf Jahre und deren Geschäftswert im Einzelfall den Betrag von EUR 15 Mio. übersteigt
- Entscheidungen des Gesamtvorstandes zum Abschluss von Derivategeschäften, deren Laufzeit unbefristet oder länger als 5 Jahre ist, sind dem Kreditausschuss vorab zur Kenntnisnahme vorzulegen, im Falle von Derivategeschäften mit Zinssätzen als Basiswerte (insb. Zinsswaps) jedoch nur, wenn die Summe der zugrunde liegenden Nominalbeträge infolge eines oder mehrerer Zinsderivate den Betrag von 25 Mio. € gegenüber einem Geschäftspartner übersteigt;
- in diesem Fall ist zudem der Kreditausschuss j\u00e4hrlich \u00fcber die Entwicklung des Gesamtengagements an Zinsderivategesch\u00e4fte mit dem betroffenen Gesch\u00e4ftspartner solange zu informieren, bis der den Zinsderivategesch\u00e4ften zugrunde liegende Gesamtnominalbetrag unter den Betrag von 25 Mio. € f\u00e4llt.

Der Kreditausschuss ist berechtigt, im Rahmen seiner Aufgaben besondere Vorgänge zu prüfen und dazu die Unterlagen der Gesellschaft einzusehen.

Der Kreditausschuss tagte zweimal in 2017.

Risikomanagementausschuss

Sitzungen des Risikomanagementausschusses erfolgen mindestens einmal im Jahr, in der Regel im Laufe des ersten Kalenderquartals. Über Inhalt und Ergebnisse der Sitzungen zum Risikomanagementausschuss wird in der Frühjahrssitzung berichtet.

Dem Risikomanagementausschuss werden folgende Aufgaben des Aufsichtsrates übertragen:

Erörterung der aktuellen und künftigen Geschäfts- und der dazu konsistenten Risikostrategie mit dem Vorstand, indem der Aufsichtsrat den Vorstand hierzu berät und bei der Überwachung der Strategieumsetzung unterstützt. Der Aufsichtsrat bestimmt dazu Art, Umfang und Format der hierfür vom Vorstand vorzulegenden Informationen

Erörterung von Rechtsrisiken durch Gesetzgebung und Rechtsprechung.

Der Risikomanagementausschuss kann – über seinen Vorsitzenden – hierzu den der Internen Revision, den Leiter des Risikocontrollings, den Chief Compliance Officer sowie externe Sachverständige zur Auskunfts- bzw. Raterteilung in die Sitzung einladen. Der Vorstand ist hierüber zu informieren.

Der jährliche Risikomanagementausschuss wurde in 2017 durchgeführt.

Strategie für die Auswahl der Mitglieder der Leitungsorgane (Vorstand und Aufsichtsrat)

Die Auswahlstrategie ist – neben den gesetzlichen Regelungen des AktG und des KWG – in den Geschäftsordnungen der zum Leitungsorgan zählenden Gremien verankert. Danach bestellt und entlässt der Aufsichtsrat die Mitglieder des Vorstands und sorgt gemeinsam mit dem Vorstand für eine langfristige Nachfolgeplanung.

Der Vorstand unterstützt den Aufsichtsrat bei der Ermittlung von geeigneten Bewerbern für die Besetzung einer Stelle im Vorstand. Hierbei wird die Ausgewogenheit und Unterschiedlichkeit der Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen aller Mitglieder des betreffenden Organs berücksichtigt.

Die Diversitätsstrategie ergibt sich u. a. aus den Geschäftsordnungen der zum Leitungsorgan zählenden Gremien. Danach achtet bei der Zusammensetzung des Vorstands der Aufsichtsrat auf Vielfalt (Diversity) und strebt insbesondere eine angemessene Berücksichtigung von Frauen an.

18. Vergütungspolitik

(Nach CRR Art. 450 ff. und Institutsvergütungsverordnung)

Rechtsgrundlage

Gemäß Artikel 450 der Capital Requirements Regulation (CRR, Verordnung – EU Nr. 575/2013) und der Institutsvergütungsverordnung vom 04.08.2017 legen wir nachfolgend die Grundzüge unseres Vergütungssystems offen.

Vergütungssystem

Das Vergütungssystem hat die AXA Bank in einer umfassenden Organisationsanweisung detailliert geregelt und erfüllt damit die aufsichtsrechtlichen Anforderungen an Vergütungssysteme.

Die Vergütungspolitik und Vergütungsprinzipien werden von der Geschäftsleitung festgelegt. Sie trägt die Verantwortung für die angemessene Ausgestaltung und Überwachung der Vergütungssysteme der Mitarbeiter und der vertraglich gebundenen Vermittler. Die Vorstandsmitglieder, deren Sitzungen monatlich

stattfinden, erörtern mindestens einmal jährlich das Vergütungssystem der Bank und die Angemessenheit der Vergütungen.

Der Aufsichtsrat, der mindestens zweimal jährlich tagt, erörtert ebenfalls mindestens jährlich die Vergütung der Mitglieder der Geschäftsleitung.

Der Personalbereich, die Compliance-Funktion und die Interne Revision der AXA Bank sind als Kontrolleinheiten bei der Ausgestaltung und Überwachung der Vergütungssysteme beteiligt.

Das Vergütungssystem der AXA Bank setzt sich zusammen aus einer Grundvergütung, variablen Vergütungsteilen, aktienbasierte Vergütungselementen, betrieblichen Nebenleistungen und Leistungen zur betrieblichen Altersvorsorge.

Für die Mehrheit der Mitarbeiter bestehen fest vereinbarte Vergütungen. Ein geringer variabler Anteil (kollektive Erfolgsbeteiligung) von zurzeit 55 % eines Brutto-Monatsgehalts wird in Abhängigkeit vom Unternehmenserfolg gezahlt. Die Erfolgsfaktoren dafür werden jährlich neu festgelegt und veröffentlicht.

Für Geschäftsleitungsmitglieder, leitende Angestellte und einige Spezialisten sieht das Vergütungssystem der Bank neben einer festen Vergütung auch variable Vergütungsbestandteile vor.

Im Frühjahr 2017 hat die AXA Bank das Vergütungssystem entsprechend dem im gesamten Konzern geltenden System weitreichend überarbeitet. Das neue Konzept soll noch stärker als bisher bewirken, dass die Vergütung die Vertrauensbasis stärkt, sich Leistung lohnt, konstruktiver Austausch und Feedback gefördert wird, Vergütung konsistent, transparent und einheitlich erfolgt und das Wir-Bewusstsein und die Zusammenarbeit gefördert wird.

Im Sinne dieses Leitbildes behält das neue Vergütungssystem das Grundprinzip von individuellen Zielen und darauf beruhenden (variablen) Tantiemen bei, es koppelt jedoch das Gesamtergebnis stärker an den Unternehmenserfolg, indem das sog. Ressort-Pool-Modell die Obergrenze der individuellen Zieltantiemen insgesamt bestimmt. Auch die Bank ist als Konzerntochter diesen Ressort-Pools zugeordnet.

Wie bisher bilden fünf Funktionsstufen einen allgemeinen Ordnungsrahmen für die Gesamtvergütung. Der jeweiligen Funktionsstufe ist ein Gehaltsband zugeordnet. Die Breite des jeweiligen Gehaltsbandes erlaubt eine leistungs- und marktgerechte individuelle Vergütung. In der höchsten Funktionsstufe beträgt der variable Anteil an der Vergütung 40 %, in der untersten Stufe noch 15% – 20%.

Die Geschäftsleitung der Bank hat die Obergrenze für die variablen Vergütungsanteile im Verhältnis zum nicht variablen Vergütungsanteil auf 100 % festgesetzt.

Der jährliche variable Anteil errechnet sich aus dem Erreichen persönlicher Ziele, die jährlich - zum Teil auch für mehrere Jahre - neu individuell im Rahmen der Zielvereinbarung vereinbart werden, und dem Erreichen zuvor definierter Unternehmensziele.

Die individuellen Ziele werden in jährlichen Mitarbeitergesprächen mit transparenten Messkriterien definiert und vereinbart. Sie beziehen sich auf die konkrete Aufgabe des Mitarbeiters und seinen Beitrag zum Unternehmenserfolg. Kontrolleinheiten werden nicht nach gleichlaufenden Kriterien vergütet, die für die Einheiten gelten, die kontrolliert werden sollen.

Die Bank nutzt das Vergütungssystem, mit risikobegrenzenden Elementen und sachgerechten Anreizen, um die Ziele der strategischen Planung zu erreichen.

Mitglieder der Geschäftsleitung und leitende Angestellte können an aktienbasierten Vergütungsplänen der AXA Gruppe teilnehmen. Damit verfolgt die AXA Gruppe langfristig angelegte Strategieziele, die Sicherung des langfristigen nachhaltigen Erfolges der Gruppe sowie die Gewinnung bzw. Bindung von Leistungsträgern.

Den Mitarbeitern der Bank wird eine arbeitgeberfinanzierte betriebliche Altersversorgung im Rahmen der AXA Versorgungsordnungen (je nach Eintrittsdatum des Mitarbeiters) gewährt.

Das Vergütungssystem für vertraglich gebundene Vermittler erfolgt auf der Basis von Provisionsmodellen, deren Höhe in Abhängigkeit von Volumen und Art der jeweiligen Finanzdienstleistung festgelegt und zum Bestandteil der Agenturverträge mit den vertraglich gebundenen Vermittlern gemacht wird.

Quantitative Angaben zu den Vergütungen

Die AXA Bank beschränkt sich im Sinne der Ausnahmevorschrift des § 16 Abs. 2 der Institutsvergütungsverordnung für Kreditinstitute mit einer Bilanzsumme unter 3 Mrd. Euro auf die Offenlegung dort vorgesehener eingeschränkter quantitativer Angaben.

Im Jahr 2017 betrug der Gesamtbetrag sämtlicher Vergütungen für alle Mitarbeiter der Bank 2.655 T €. Davon waren 2.309 T € feste Gehaltsbestandteile, variable Vergütungen wurden in Höhe von 345 T € gezahlt. Insgesamt 12 Personen haben an der variablen Vergütung teilgenommen.

Der genannte Personenkreis hat im Jahr 2017 insgesamt 1.296 sog. Performance Shares erhalten, die im Laufe der jeweils kommenden 3 Jahre zugeteilt werden. Deren Wert basiert auf dem Kurs der Aktie der AXA S.A., der am Jahresende 24,74 EUR betrug.

Risk Taker

Bis zum Jahr 2016 hatte die AXA Bank auf der Grundlage der Art 450 Abs. 1 lit. h) CRR und der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 604/2014 der Kommission vom 04.03.2014 sog. Risk Taker identifiziert.

Da nach § 18 der Institutsvergütungsverordnung diese Verpflichtung nur noch von bedeutenden Instituten zu erfüllen ist, hat die AXA Bank, die nach der Definition der Verordnung nicht als bedeutend einzustufen ist, auf die Identifizierung von Risk Takern verzichtet.

19. Verschuldungsquote

(Nach CRR Art. 451 i.V. mit Art.429)

Die nachfolgenden Angaben entsprechenden Bestimmungen der neuen Delegierten Verordnung (EU) 2015/62 und der Durchführungsverordnung 2016/200 für die Offenlegung der Verschuldungsquote.

Unter Anwendung der Bestimmungen der neuen Delegierten Verordnung ergibt sich für die Bank zum 31.12.2017 eine Verschuldungsquote von 5,37 %.

Tabelle 25: Einheitliche Offenlegung der Verschuldungsquote

	Risikopositionswerte der CRR-Verschuldungsquote zum 31.12.2017	in TEUR
	Bilanzielle Risikopositionen (ohne Derivate und SFT)	III ILOK
1	Bilanzwirksame Positionen (ohne Derivate, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (SFT) und Treuhandvermögen, jedoch einschließlich Sicherheiten)	931.087
2	(Aktiva, die zur Ermittlung des Kernkapitals abgezogen werden)	-430
3	Summe der bilanziellen Risikopositionen (ohne Derivate, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (SFT) und Treuhandvermögen) (Summe der Zeilen 1 und 2)	930.657
	Derivative Risikopositionen	
4	Wiederbeschaffungskosten für alle Derivatgeschäfte (d. h. bereinigt um anrechenbare, in bar erhaltene Nachschüsse)	
5	Aufschläge für den potenziellen künftigen Wiederbeschaffungswert in Bezug auf alle Derivatgeschäfte (Marktbewertungsmethode)	
EU-5a	Risikopositionswert gemäß Ursprungsrisikomethode	21.500
6	Hinzugerechneter Betrag von gestellten Sicherheiten für Derivatgeschäfte, wenn diese gemäß den geltenden Rechnungslegungsvorschriften von den Bilanzaktiva abgezogen werden	
7	(Abzug bei in bar erhaltenen Nachschüssen in Derivatgeschäften)	-3.700
8	(Ausgenommene Risikopositionen aus für Kunden über eine qualifizierte zentrale Gegenpartei (QCCP) abgerechnete Geschäfte)	
9	Bereinigter effektiver Nominalwert von geschriebenen Kreditderivaten	
10	(Bereinigte Aufrechnungen des effektiven Nominalwerts und Zuschlagsabzüge für ausgestellte Kreditderivate)	
11	Derivative Risikopositionen insgesamt (Summe der Zeilen 4 bis 10)	17.800
	Risikopositionen aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften (SFT)	
12	Brutto-Aktiva aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften (SFT; ohne Anerkennung von Netting), nach Bereinigung um als Verkauf verbuchte Geschäfte	
13	(Aufgerechnete Beträge von Barverbindlichkeiten und -forderungen aus Brutto- Aktiva aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften (SFT))	
14	Aufschlag auf das Gegenparteiausfallrisiko aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften (SFT)	
EU-14a	Ausnahme für Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (SFT): Aufschlag auf das Gegen- parteiausfallrisiko gemäß Artikel 429b Absatz 4 und Artikel 222 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	
15	Risikopositionen aus als Agent getätigten Geschäften	

	-	and the second second
EU-15a	(Ausgenommene Risikopositionen aus für Kunden über eine qualifizierte zentrale Gegenpartei (QCCP) abgerechnete Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (SFT))	
16	Risikopositionen aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften insgesamt (Summe der Zeilen 12 bis 15a)	
I	Andere außerbilanzielle Risikopositionen	į
17	Außerbilanzielle Risikopositionen zum Bruttonominalwert	150.124
18	(Anpassungen für die Umrechnung in Kreditäquivalenzbeträge)	-61.386
19	Andere außerbilanzielle Risikopositionen (Summe der Zeilen 17 und 18)	88.738
	Gemäß Artikel 429 Absätze 7 und 14 CRR ausgenommene Risikopositionen (bilanziell und außerbilanziell)	
EU-19a	(Gemäß Artikel 429 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ausgenommene gruppeninterne Risikopositionen (Einzelbasis) (bilanziell und außerbilanziell))	
EU-19b	(Gemäß Artikel 429 Absatz 14 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ausgenommene Risikopositionen (bilanziell und außerbilanziell))	
	Eigenkapital und Gesamtrisikopositionen	
20	Kernkapital	55.671
21	Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote (Summe der Zeilen 3, 11, 16, 19, EU-19a und EU-19b)	1.037.196
! ! !	Verschuldungsquote	
22	Verschuldungsquote	5,37
l	Anwendung von Übergangsbestimmungen und Wert ausgebuchter Treuhandpositionen	1
EU-23	Anwendung von Übergangsbestimmungen für die Definition der Kapitalmessgröße	Ja = Transitional
EU-24	Wert ausgebuchter Treuhandpositionen gemäß Artikel 429 Absatz 13 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	

Tabelle 26: Summarische Abstimmung zwischen bilanzierten Aktiva und Risikopositionen für die Verschuldungsquote

	Summarische Abstimmung zwischen bilanzierten Aktiva und Risikopositionen für die Verschuldungsquote zum 31.12.2017	in TEUR
1	Summe der Aktiva laut veröffentlichtem Abschluss	935.482
2	Anpassung für Unternehmen, die für Rechnungslegungszwecke konsolidiert werden, aber nicht dem aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis angehören	0
3	(Anpassung für Treuhandvermögen, das nach dem geltenden Rechnungslegungsrahmen in der Bilanz angesetzt wird, aber gemäß Artikel 429 Absatz 13 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 bei der Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote unberücksichtigt bleibt)	0
4	Anpassungen für derivative Finanzinstrumente	17.800
5	Anpassungen für Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (SFT)	0

8	Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote	1.037.196
7	Sonstige Anpassungen	-4.824
EU-6b	(Anpassung für Risikopositionen, die gemäß Artikel 429 Absatz 14 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 bei der Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote unberücksichtigt bleiben)	0
EU-6a	(Anpassung für gruppeninterne Risikopositionen, die gemäß Artikel 429 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 bei der Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote unberücksichtigt bleiben)	0
6	Anpassung für außerbilanzielle Posten (d. h. Umrechnung außerbilanzieller Risikopositionen in Kreditäquivalenzbeträge)	88.738

Tabelle 27: Aufgliederung der bilanzwirksamen Risikopositionen (ohne Derivate, SFT und ausgenommene Risikopositionen)

	Risikopositionswerte der CRR-Verschuldungsquote zum 31.12.2017	in TEUR
EU-1	Bilanzielle Risikopositionen insgesamt (ohne Derivate, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (SFT), und ausgenommene Risikopositionen), davon:	927.387
EU-2	Risikopositionen des Handelsbuchs	0
EU-3	Risikopositionen des Anlagebuchs, davon:	927.387
EU-4	Gedeckte Schuldverschreibungen	0
EU-5	Risikopositionen, die wie Risikopositionen gegenüber Zentralstaaten behandelt werden	251.124
EU-6	Risikopositionen gegenüber regionalen Gebietskörperschaften, multilateralen Entwicklungsbanken, internationalen Organisationen und öffentlichen Stellen, die NICHT wie Risikopositionen gegenüber Zentralstaaten behandelt werden	0
EU-7	Institute	3.695
EU-8	Durch Grundpfandrechte auf Immobilien besichert	464.674
EU-9	Risikopositionen aus dem Mengengeschäft	83.830
EU-10	Unternehmen	119.475
EU-11	Ausgefallene Positionen	3.656
EU-12	Andere Forderungsklassen (z. B. Beteiligungspositionen, Verbriefungs- Risikopositionen und sonstige Aktiva, die keine Kreditverpflichtungen sind)	932

Die Bank überwacht ihre Bilanzentwicklung laufend und analysiert hierzu auch die wesentlichen Bilanzkennzahlen, darunter auch die Verschuldungsquote. Im Rahmen der Überwachung des Risikoprofils und der regulatorischen Kapitalausstattung ist die Verschuldungsquote integrativer Bestandteil der Gesamtbanksteuerung.

Aufgrund des gestiegenen Kreditgeschäftes und der Absicherung der Zinsänderungsrisiken durch allgemeine Zinsswaps sank die Verschuldungsquote erwartungsgemäß in 2017. Die geforderte Mindestquote von 3 % wird aber deutlich überschritten.

Im Rahmen der vorausschauenden Planung wird die Entwicklung der Verschuldungsquote für einen Zeitraum von 5 Jahren simuliert und im laufenden Jahr regelmäßig überwacht.

20. Angemessenheit der Risikomanagementverfahren

Gemäß CRR Art. 435, Abs. 1 lit. e bestätigt die Geschäftsleitung die Angemessenheit der Risikomanagementverfahren.

Die Bank hat das Ziel, eine nachhaltige risikoadäquate Verzinsung des eingesetzten Kapitals für ihre Gesellschafter zu erwirtschaften. Die Bank nutzt gezielt die sich an ihren Märkten ergebenden Chancen. Hierzu ist sie bereit, Risiken bewusst und in wirtschaftlich tragbarer Höhe einzugehen.

Die Ausgestaltung des Risikomanagementsystems ist bestimmt durch ihre Geschäfts- und Risikostrategie. Für die Ausarbeitung und Umsetzung dieser Strategien ist die Geschäftsleitung verantwortlich. Die Risikostrategie leitet sich konsistent aus der nachhaltigen Geschäftsstrategie der Bank ab. Sie definiert Regeln für den Umgang mit Risiken, welche sich unmittelbar oder mittelbar aus den Geschäftsaktivitäten der Bank ergeben. Diese Regeln bilden die Grundlage für ein unternehmensweit einheitliches Verständnis der Unternehmensziele im Zusammenhang mit dem Risikomanagement.

Die Risikostrategie erfasst insbesondere die Ziele der Risikosteuerung der wesentlichen Geschäftsaktivitäten und ist ein auf die Marktaktivitäten und die interne Steuerung ausgerichtetes Instrument, das jährlich überprüft und ggf. angepasst wird. Für bestimmte Risikoarten sind jeweils Risiko-Teilstrategien festgelegt und separat dokumentiert. Risiken dürfen nur im Rahmen der Risikotragfähigkeit eingegangen werden. Das notwendige Risikobewusstsein wird unterstützt durch eine funktionierende Kommunikation. Dies wird nur in begrenztem Maße durch Anweisungen, Kontrollmaßnahmen und Sanktionsmechanismen erreicht. Risikobewusstsein ist vielmehr Ausdruck einer chancen- und risikoorientierten Unternehmenskultur. Diese wiederum wird maßgeblich geprägt durch den Managementstil und den Umgang mit Risiken durch die Geschäftsleitung.

Der Risikomanagement-Prozess umfasst alle Aktivitäten zum systematischen Umgang mit Risiken im Unternehmensbereich. Dazu gehören die Identifikation, Analyse, Bewertung, Steuerung und Dokumentation der Risiken im Unternehmen, die operative Überwachung des Erfolges der Steuerungsmaßnahmen sowie die Überwachung der Effektivität und Angemessenheit der Maßnahmen des Risikomanagements.

Zusammenfassend geht die Bank davon aus, dass die implementierten Methoden, Modelle und Prozesse jederzeit geeignet sind, ein an der Strategie und dem Gesamtrisikoprofil orientiertes Risikomanagementsystem sicherzustellen.

Köln, den 09.04.2018

Frank Tressat Florian Frenzel Jan Metzing Klaus Schön